

Rechtsvorschriften des Königreichs OHL

Bestätigt und erlassen durch

Ihre königliche Majestät

Eckehard von Ohl

*Niedergeschrieben in der Scola Advokatus zu Amerang
Erforscht und für Recht befunden vom Institut für theologische
Rechtsprechung und humanistischer Wahrheitsfindung*

Da mihi Accusatio, dabo tibi ius





Dem Volk
vom
Königreich OHL

Inhaltsverzeichnis

Buch I. Allgemeines.....	7
§1 Legitimität.....	7
§2 Fristen.....	8
§3 Standgerichte.....	10
§4 Das Gericht.....	11
§5 Öffentliches Interesse.....	12
§6 Grundsätze der Strafzumessung.....	13
§7 Strafvollzug.....	14
§8 Strafaussetzung.....	15
§9 Auflagen.....	16
§10 Gerichtsbarkeit über den Adel.....	17
§11 Gerichtsbarkeit über das gemeine Volk.....	18
§12 Recht auf Gnade.....	19
§13 Vollstreckung der Strafe.....	19
§14 Vogelfreiheit.....	21
§15 Haftung.....	22
Buch II Straftaten.....	23
Kapitel 1. Schwer Verbrechen gegen das Reich.....	23
§16 Hochverrat gegen das Reich.....	23
§17 Landesverrat.....	24
§18 Angriff wider das Leben oder die Unversehrtheit des Souverän.....	25
§19 Entführung von Edlen oder hohen Staatsdienern.....	27
§20 Rebellion.....	28
§21 Schadzauberei.....	29
§22 Falschmünzerei.....	30
§23 Majestätsbeleidigung.....	30

§24	Führen von Verunglimpfender Rede	31
§25	Schändung von heiligen Stätten	32
§26	Straftaten gegen die Wehrfähigkeit.....	34
§26	Spionage.....	35
Kapitel 2 Schwere Verbrechen.....		37
§27	Mord.....	37
§28	Schwerer Angriff.....	39
§29	Ausübung einer verbotenen oder Orden entgegenstehender Religion	41
§30	Angriff auf einen Angehörigen des Adels oder einen Staatsdiener	43
§31	Aufruf zur Rebellion	44
§32	Verrat.....	45
§33	Schwere vorsätzlicher Brandstiftung	46
§34	Schwerer Einbruch.....	47
§35	Schwere Bestechung.....	48
§37	Schwere Sachbeschädigung	49
§38	Veruntreuung von Staatsgeldern	50
§39	Brunnenvergiftung	51
§40	Arglistige Täuschung.....	52
§41	Einführen von gefährlichen Gegenständen.....	53
§42	Schwere Beeinflussung.....	54
§43	Schwerer Meineid.....	55
§44	Schwere Steuerflucht	56
§45	Schmuggel und Hehlerei mit Kriegsgerät	56
§46	Notzucht.....	57
§47	Schändung von Grabstätten.....	58
§48	Erschaffung oder Erschleichung von unnatürlichem Leben	59
§49	Fahnenflucht.....	60
§50	Siegelbruch.....	61

§51	Gefangenenbefreiung	62
Kapitel 3 Geringere Verbrechen		63
§52	Diebstahl.....	63
§53	Betrug.....	64
§54	urkundenfälschung	65
§55	Hehlerei.....	66
§56	Schmuggel.....	66
§57	Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht.....	67
§58	Wucher	67
§59	Falschspielerei	68
§60	Menschenhandel.....	69
§61	Bestechlichkeit.....	69
§62	Schulden.....	70
§63	Sachbeschädigung	70
§64	Leichte Brandstiftung ohne nennenswerte Verheerungen	71
§65	Einführung von Artefakten im guten Glauben	72
§66	Pöbelei sowie Vandalismus, in leichten Fällen	72
§67	Amtsanmaßung	73
§68	Quacksalberei.....	73
§69	Bigamie.....	74
§70	Prostitution.....	75
Buch III Gesetze des Ohler Feudalsystems		76
Kapitel 1 Allgemeines Recht.....		76
Kapitel 2 Recht des Souverän		77
Kapitel 3 Recht des Ministrorum.....		79
Kapitel 4 Rechte und Pflichten des Adel		81
Kapitel 5 Recht der Heraldik.....		85
Kapitel 6 Rechte und Pflichten des Volkes		87

Kapitel 7 Duell- und Fehderecht.....	89
Kapitel 8 Offener Kriegsrecht	92
Kapitel 9 Allgemeines Offener Waffenrecht.....	94
Kapitel 10 Recht des Bergbaus.....	96
Anhang	98
Ehrenstrafen.....	99
Hinrichtungen oder Folter.....	105

Buch I. Allgemeines

§1 Legitimität

Abs. 1.

Diese Gesetzesschrift hat ihre Gültigkeit im gesamten Reiche OHL. Diese Rechtsschrift wird ferner mit sofortiger Wirkung in jeden künftig hinzugewonnenen Ländereien wirksam. Die Wirksamkeit besteht auch in jeglichen OHLer Kolonien.

Abs.2

Gebiete die sich unter der Vasallen Schaft OHLs befinden, haben ihre Rechtsvorschriften anzugleichen.

Abs.3

Sie ist anzuwenden auf jeden Einwohner dieses Landes, sei er nun von Stande, aus dem gemeinen Volke oder gar ein Unfreier.

Abs.4

Ferner unterliegt jeder, der sich im Namen OHLs im Ausland aufhält und im Rahmen der Teilnahme einer militärischen oder ähnlichen Unternehmung in den Status eines Kombattanten versetzt wird, der OHLer Rechtsprechung.

Abs.5

Des Weiteren ist es anzuwenden auf jeden Gast aus einem anderen Lande für die Dauer seines Aufenthaltes in OHL. Die Tat und die damit

verbundene Strafbarkeit endet nicht mit dem Verlassen des Landes. Der Täter wird zum Zweck der Verurteilung nach OHL verbracht.

Abs.6

Jeder in diesem Gesetz geregelte Punkt, setzt anderslautendes Recht, welches geschrieben steht in einem der Lehen dieses Landes außer Wirkung. Ausnahme stellt hier das Recht der Marken dar

Abs.7

Das Königshaus hat jederzeit das Recht, den Wortlaut sowie den Inhalt dieser Schrift zu ändern.

Abs.8

Der Souverän steht immer über dem Gesetz und unterliegt nur der Rechtsprechung Ordons

§2 Fristen

Abs. 1.

Dem in einer Straftat Beschuldigten hat das Gericht den Zeitraum eines Jahres zu gewähren sich dem Prozess zu stellen. Hinzugerechnet werde die Zeit bis das ordentliche Gericht wieder zusammen tritt. Diese Dauer kann also sechs Wochen nicht überschreiten. Es ist dem Angeklagten möglich bis zum Ablauf des vierten Gerichttages sich zu stellen oder vor dem Gericht zu erscheinen. Versäumt er diese Pflicht wird jeglicher Besitz gepfändet und in Abwesenheit ein Urteil verkündet.

Abs.2

Die Gleiche Frist findet seine Anwendung auf alle Fragen und Streitigkeiten des Lehnrechtes, Besitzansprüchen, Handelsrecht, des Liegenschaftsverkehres, Erbrecht, Schuldrecht, Einspruchsfristen gegen Gerichtsurteile sowie jegliche Eigentums und Schadensersatz fragen

Abs.3

Straftaten unterliegen in Ihrer Anklage keiner Verjährung

Abs.4

Die Krone ordnet einen, für das ganze Reich geltendes, regelmäßiges Intervall von sechs Wochen an, zu der ein ordentliches Gericht zusammentrete.

Ein Gerichtstag darf die Dauer von vier Tagen nicht übersteigen.

Abs.5

urteile oder Anklagen des Kirchenrechts unterliegen keinen Fristen

Abs.6

Anklage von einem weltlichen und einem geistlichen Gericht kann gleichzeitig oder zeitlich, örtlich und sachlich unabhängig voneinander erfolgen.

Abs.7

Ein Freispruch kann, bei Gewinnung neuer Erkenntnisse, jederzeit wiederrufen werden.

§3 Standgerichte

Abs.1

Diese Ausnahmegerichte können von der Krone oder dem Hochadel proklamiert werden, so sie dem Zwecke der Niederschlagung von Aufständen und Unruhen positiv beitragen.

Abs.2

Im Fall des Standgerichtes ist es das Privileg des Hochadels das Recht zu sprechen und den Schuldigen unmittelbar dem Vollzug der Strafe zu zuführen.

Abs.3

Die Rechtsprechung kann auf, vom Hochadel legitimierte Personen, übertragen werden

Abs.4

Ein Standgericht erfolgt Militärischen Rahmen immer durch den Ranghöchsten Offizier

§4 Das Gericht

Abs.1

Das ordentliche Gericht wird öffentlich abgehalten. Einem jedem Bürger muss Zugang zur Verhandlung gewährt werden.

Abs.2

Dem Gericht sitzt der zuständige Lehnsnehmer vor.

Abs.3

Der Lehnsherr hat das Recht bis zu sieben Schöffenrichter zu benennen. Diese Schöffen können nach Wunsch des Lehnsherrn eine beratende oder eine gleichberechtigte Stimme erhalten.

Diese Stimme kann zu jeder Zeit vom Lehnsherren entzogen werden.

Abs.4

Die Anklage werde vom Büttel oder einem von ihm bestimmten Erfüllungsgehilfen hervorgebracht.

Im Falle einer Straftat, welche auf Antrag zur Verhandlung gebracht wird, erfolgt die Vorstellung des Falles vom geschädigten Opfer.

Abs.5

Der Angeklagte hat das Recht bei der Verhandlung in Person anwesend zu sein und zum Fall gehört zu werden, so er die oben genannte Frist erfüllt.

Verfällt diese Frist, so kann das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten zur Gültigkeit gebracht werden. In diesem Fall erlischt das Recht sich vor Gericht äußern zu dürfen.

Abs.6

Der Beklagte hat das Recht einen Verteidiger zu benennen, dessen Rede gehört werden muss. Alles was der Verteidiger hervor bringt kann gegen den Beklagten oder dessen Verteidiger genutzt werden

Abs.7

Ein Geständnis ist zur Verurteilung nicht nötig, wenn die Schuld des Angeklagten ausreichend bewiesen wurde

Abs.8

Geständnisse können mit Hilfe der Folter gewonnen werden. Die möglicherweise Entstandenen Kosten werden dem Angeklagten in Rechnung gestellt.

§5 Öffentliches Interesse

Abs.1

Jegliches Verbrechen gegen das Reich und die Krone, sowie Straftaten, welche in der Art und Schwere die Öffentlichkeit verängstigen und von hohem Interesse der Aufklärung sind, werden von Amts wegen verfolgt.

Abs.2

Hingegen Taten, die gegen das Interesse von einzelnen oder wenigen stehen, müssen von diesen Personen, im Abschnitt "Fristen" aufgezeigtem Zeitraum, zur Anzeige beim Zuständigen Büttel oder direkt beim Lehnherren gebracht werden.

§6 Grundsätze der Strafzumessung

Abs.1

Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe.

Abs.2

Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters und die Wirkung auf die Gesellschaft, sind zu berücksichtigen.

Abs.3

Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:

- ❖ die Beweggründe und die Ziele des Täters*
- ❖ die Gesinnung, die aus der Tat spricht*
- ❖ der bei der Tat aufgewendete Wille (Gewalttätigkeit)*
- ❖ das Maß der Schäden an Ehre und Ansehen*
- ❖ das Maß der Schäden an Körper und Geist des Opfers*

- ❖ das Maß der Niedertracht der Tat
- ❖ das Maß der Schändlichkeit gegenüber dem Volk
- ❖ die Versündigung gegenüber Ordon
- ❖ die Art der Ausführung und die Auswirkungen der Tat
- ❖ mögliche mildernde Umstände

Abs.4

Geht die Tat über das Maß der Erträglichkeit in den Bereich der Abscheulichkeit, so ist die Beihilfe der Inquisition hinzuzuziehen

Abs.5

Das frei sein von objektiver Schuld mag Straffrei bleiben, doch auch die Schuld im Geiste kann zur Strafe führen

Abs.6

Unwissenheit schützt nicht vor Strafe

§7 Strafvollzug

Abs.1

Jede einzelne Verfehlung ist zu urteilen und zu Ahnden

Abs.2

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze oder die Handlung dasselbe Gesetz mehrmals, so wird bei der Aburteilung die als geringste zu Strafende Tat zuvorderst abgestraft. Die weiteren Strafen werden nach ausreichender Rekonvaleszenz Phase dem Delinquenten zugeführt.

Abs.3

Es ist darauf zu achten, dass Urteile, welche zum möglichen Tod des Delinquenten führen nach Möglichkeit in der Reihenfolge zu Letzt abgeurteilt werden

Abs.4

Der Tod des Delinquenten führt nicht zur Aussetzung der weiteren Strafen.

§8 Strafaussetzung

Abs.1

Das Gericht kann die Strafe aussetzen, wenn der Verurteilte:

- ❖ in Kriegszeiten an der Teilnahme an vorderster Front stellt*
- ❖ sich Entleibt (das Gericht kann in diesen Fall Ehrenstrafen erlassen. Strafen mit abschreckender Wirkung bleiben bestehen)*

- ❖ Berechtigtes Interesse der Inquisition an Übernahme der Verhandlung besteht
- ❖ Eine Diplomatische Krise mit befreundeten Ländern durch einfache Wiedergutmachung, abwenden lässt
- ❖ Aufenthaltsbeschränkungen des Verurteilten (Verbannung)

§9 Auflagen

Abs.1

Das Gericht kann dem Verurteilten zusätzlich zur Strafe, Auflagen erteilen, die der Genußnahme für das begangene Unrecht dienen, dem Schutz bestimmter Personen oder zu Erzieherischen Zwecken dient. Folgende Auflagen sind denkbar:

- ❖ nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen
- ❖ einen Geldbetrag zugunsten der Staatskasse zu zahlen
- ❖ Aufenthaltsbeschränkungen des Verurteilten (Verbannung, Verbot Städte zu betreten, Tavernen Verbot, o.ä.)
- ❖ besondere Verhaltensbeschränkungen (Verbot mit bestimmten Personen zu sprechen, Verbot von bestimmten Berufen, o.ä.)
- ❖ das Tragen von Warnhinweisen am Körper (Glöckchen, Spitzer Hut, o.ä.)

§10 Gerichtsbarkeit über den Adel

Abs.1

Zuständig für die Gerichtsbarkeit über Personen von Stand und Adel sind ihre jeweiligen Landesherren.

Abs.2

Oberster Richter einer Mark ist der Markgraf selbst

Abs.3

Im Falle von schweren Verbrechen gegen das Reich geht die Zuständigkeit an das Königshaus.

Abs.4

Das Königshaus kann in jedem Fall den Reichsankläger beauftragen.

Abs.5

Der Souverän hat das Recht jeglichen Streitfall nach seinem Willen zu richten

Abs.6

Angeklagte Adlige behalten jederzeit die Rechte ihres Standes und haben sich entsprechend Ehrevoll zu verhalten

Abs.7

über dem Souverän steht kein anderer Richter, außer Ordon

Abs.8

Bei Prozessen gegen hohe Würdenträger der Kirche ist stets ein Beisitz der Inquisition zu gewähren

§11 Gerichtsbarkeit über das gemeine Volk

Abs.1

Zuständig für die Gerichtsbarkeit gegenüber dem gemeinen Volke ist der jeweilige Lehnsherr.

Abs.2

Der Lehnsherr kann zur Erfüllung von Rechtsvorschriften oder der Durchsetzung von Recht einen Meier, Schultheiß, Schulze oder Büttel benennen

Abs.3

Im Falle schweren Verbrechen gegen das Reich geht die Gerichtsbarkeit, bei Verlangen, auf das Königshaus über.

Abs.4

Schwere Verbrechen werden durch die Lehnsherren selbst gerichtet

Abs.5

Die Aburteilung leichter Verbrechen können nach Maß und Vorgabe der Lehnsherren an den zuständigen Erfüllungsgehilfen übergeben werden.

§12 Recht auf Gnade

Abs.1

Im Falle seiner Verurteilung zum Tode, hat der Delinquent das Recht, seinen jeweiligen Lehnsherrn, im Falle von Verbrechen gegen das Reich den Souverän, um Gnade zu bitten.

Abs.2

Gnade erteilt der Richter im eigenen Ermessen

Abs.3

Im Falle von Haftstrafen, können Gnadenersuche in Intervall von fünf Jahren gestellt werden

§13 Vollstreckung der Strafe

Abs.1

Nach einer erfolgten Verurteilung ist festzustellen, ob der Verurteilte das Recht auf Gnade besitzt und ob er sie in Anspruch nimmt. Tut er dies nicht, so ist die Strafe sofort zu Vollstrecken.

Abs.2

Im Falle des Gnadengesuches ist die Vollstreckung so lange auszusetzen, bis über den Gesuch entschieden ist.

Abs.3

Für die Zeit bis zu der Entscheidung ist der Verurteilte nach Ermessen des Richters mit entsprechenden Auflagen bezüglich seines Aufenthaltsortes, gegebenenfalls mit einer regelmäßigen Meldepflicht oder mit Kerkerhaft zu belegen.

Abs.4

Erfolgt kein Gnadengesuch, oder wurde es negativ beantwortet, wird die Strafe nach spätestens vier Tagen durchgeführt.

Abs.5

Die Vollstreckung der Strafe wird öffentlich durchgeführt.

Abs.6

Die Vollstreckung von Todesstrafen oder Strafen, die zum Tod führen können, werden durch einen ausgebildeten Henker oder Scharfrichter durchgeführt.

Abs.7

Die Vollstreckung von Leib- und Ehrenstrafen kann durch einen Folterknecht durchgeführt werden

Abs.8

Die Durchführung der Strafe durch Laien oder nicht ausgebildetem Personal ist aus Humanitätsgründen zu vermeiden.

§14 Vogelfreiheit

Abs.1.

Für Vogelfrei erklärt wird ein jeder, welcher sich eines Verbrechens mutmaßlich schuldig gemacht hat und der Verhandlung entzieht, oder nach der Verurteilung der Strafe entzieht.

Abs.2

Personen oder Personengruppen, welche auf Grundlage Ihrer Rassenabstammung (z.B. Ork, Dunkelelf, Monster aller Art) als Schädlich zu bezeichnen sind, eine deutliche Störung der inneren (Räuberbanden) oder der äußeren (Einfallende Plünderer) Sicherheit darstellen, oder eine Gefährdung des wahren Glaubens (Anhänger dunkler Gottheiten, Nekromanten) darstellen, sind als Vogelfrei zu bezeichnen und können unter der Beachtung von Kapitel II, §3, Abs.10 zu Tode gebracht werden

Abs.3

Personen, welche in Abwesenheit verurteilt wurden, werden ebenfalls als Vogelfrei erklärt

Abs.4

Es fallen auch Personen hierunter, welche mit Verbannung geächtet wurden und trotz besseren Wissens die Landesgrenzen überschreiten.

Abs.5

Diesen Personen ist weder Obdach noch Schutz noch sonstige Hilfe zu gewähren. Nach dem Ableben wird ihnen die Einsegnung auf einem Ordonsanger versagt.

§15 Haftung

Abs.1

Jeder Täter muss für seine schändliche Handlung selbst gestraft werden

Abs.2

Die Anführerschaft, das Beauftragen oder das Aufwiegeln zu einer zu einer Tat ist höher zu strafen

Abs.3

So die Tat von einem Adligen beauftragt wurde und der Täter der Leibeigenschaft untersteht, so ist der Adlige zu strafen. Der Täter wird in diesem Fall lediglich als Tatwerkzeug betrachtet, solange dem Leibeigenen kein persönlicher Vorteil aus der Tat entstanden ist und die Tat selbst mit gebotener Verhältnismäßigkeit durchgeführt wurde.

Abs.4

Der Täter muss für eine Monetäre oder Seelische Entschädigung des Opfers sorgen. Dies kann durch finanzielle Zuwendungen, Arbeiten zur Schadensregulierung oder durch das persönliche Ableben des Angeklagten erfolgen.

Buch II Straftaten

Kapitel 1. Schwer Verbrechen gegen das Reich

Schwere Verbrechen gegen das Recht und das Wohlergehen OHLs sind als solche zu ahnden. Sie werden mit einer der Tat angemessenen Leibstrafe geahndet, welche in angemessener Form auch zum Tod des Beklagten führen kann. Die Art und Höhe der Strafe obliegt bei Verlangen dem Souverän, im Falle von Verbrechen gegen den Glauben der Kirche. Die Strafe soll einen Erzieherischen Charakter für das Volk beinhalten. Der Besitz des Verurteilten ergeht vollständig an das Reich. Im Fall einer erfolgten Gnadengebung erfolgt sowohl die Pfändung des Besitzes als auch die Verbannung.

Als schwere Verbrechen gegen das Reich sind zu betrachten:

§16 Hochverrat gegen das Reich

Abs.1

Hochverrat begeht, wer ein Staatsgeheimnis einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder zugänglich macht oder sonst an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht

Abs.2

Hochverrat begeht, wer einen Staatsstreichs unternimmt, oder diesen plant. Darunter fallen auch ausländische Kräfte, welche versuchen das Reich zu unterwandern, sowie feindliche Eroberer. Auch der Versuch ist strafbar.

Abs.3

Jeder schändliche Versuch, dessen Planung oder die Idee daran, den Souverän oder einen Angehörigen des Königshauses zu schaden, ist des Hochverrats schuldig

Abs.4

Ferner begeht Hochverrat, wer die Ermordung eines Mitglieds des Ministerrats plant, durchführt oder in Auftrag gibt

Abs.5

Jegliche Art der Kriegsführung innerhalb des Reiches, welches vom Adel angeführt ist und nicht in den Bereich von Kapitel 1, §5 fällt

Abs.6

Auch der Versuch und/oder die Planung, sowie die Aufwiegelung und/oder die Anführerschaft sind strafbar.

§17 Landesverrat

Abs1.

Wer es unternimmt die Staats- oder Gesellschaftsordnung des Königreich OHL durch gewaltsamen Umsturz oder planmäßige Untergrabung zu beseitigen oder in verräterischer Weise die Macht zu ergreifen.

Abs.2

Wer es unternimmt ganze Landesteile, Heeresteile oder Festungen sowie Siedlungen oder befestigte Städte in feindliche Hand zu begeben, einem anderen Staat zu zuführen oder einen Teil desselben loszulösen und für unabhängig zu erklären.

Abs.3

Jegliche Mutwillige Schwächung der Wehrfähigkeit des Landes. Entweder durch direkte Schwächung der Armee in Material und Mannstärke, oder durch Zersetzung des Kampfgeistes der Soldaten, welche nicht unter Kapitel 1, §11 fällt

Abs.4

Auch der Versuch und/oder die Planung ist strafbar

§18 *Angriff wider das Leben oder die Unversehrtheit des Souverän*

Abs.1

Königsmörder sind abscheuliche und verachtenswerte Personen, die einen Regizid begehen oder zu begehen versuchen. Hierunter fallen auch Personen, welche die Ermordung des direkten Thronerben oder einem anderen Mitglied des Königshauses planen, durchführen oder in Auftrag geben.

Abs.2

Sowohl vorsätzliche als auch die versehentliche Tötung eines Mitgliedes des Königshauses ist strafbar. Daraus ergibt sich ein generelles Verbot für den Regenten und dessen Thronerben an der aktiven Teilnahme an Turnieren. Personen, welche zum Königshaus gehören, jedoch nicht in der Erbfolge stehen bedürfen der Einwilligung des Souveräns.

Abs.3

Das beauftragen eines Meuchlers, sowie das fingieren eines Unfalls ist hart zu strafen

Abs.4

Das Verfluchen, Verhexen oder sonstige Beeinflussung durch arkane oder ähnliche Kräfte ist mit aller Härte zu strafen und erfordert zwingend die Untersuchung der Inquisition

Abs.5

Jeglicher Versuch, Planung und der Gedanke daran ist strafbar.

Abs.6

Personen welche mit dem Schutz des Souveräns betraut sind, haben die unbedingte Pflicht jeglichen Unbill vom Souverän unter zur Hilfenahme des eigenen Lebens fern zu halten. Jegliche Versäumnisse werden ohne der Gewährung eines Gnadengesuches gestraft.

§19 Entführung von Edlen oder hohen Staatsdienern

Abs.1

Jedliches heimtückische Verbringen aus niederen Beweggründen von Edlen oder hohen Staatsdienern an einen von ihm unerwünschten Ort zum Zweck der persönlichen Bereicherung, der Erpressung, der Schädigung des Reiches oder einer anderen Vorteilsnahme.

Abs.2

Auch das Motiv Informationen zu erlangen, zum Zwecke der Gefangenenbefreiung, oder das Erpressen von dritten sind strafbar

Abs.3

Das Verbringen eines Edlen oder hohen Staatsdiener nach dem sich dieser Ehrenhaft ergeben hat, unter der Berücksichtigung seines Standes, sei Straffrei, sofern die erforderliche Etikette im Umgang mit Edlen gewahrt wurde und die vom Unterlegenen zu entrichtende Aufwandsentschädigung eine nicht unverschämte Höhe erreicht. Dieser Absatz tritt nur in Kraft, insofern es sich bei beiden Parteien um Adlige reinen Geblütes und makelloser Ehre handelt.

§20 Rebellion

Abs.1

Jegliches Bilden eines Mobs zum Zweck der Absetzung oder der Herabwürdigung der Lehnsherren oder gar dessen Tötung ist auf das schärfste zu verurteilen

Abs.2

Aufwiegelung, Beihilfe oder Anführerschaft auch ohne Beisein bei der tatsächlichen Rebellion ist strafbar

Abs.3

Jegliches Auflehnen gegen die Legitimation des Adels und dessen Rechte sind als Rebellion zu werten

Abs.4

Jegliches Gutheissen von Aufständen oder dessen positive Darstellung in Worten, Liedern oder Bildern aller Art ist Strafbar

Abs.5

Im Falle des wüsten Pöbelns gegen Edle mögen dies auf der Stelle niederschlagen werden, ohne das der Edle Strafe zu erwarten brauche

Abs.6

Auch der Versuch ist Strafbar

§21 Schadzauberei

Abs.1

unter Strafe zu stellen sind jegliche Form von Schwarzmagie, Nekromantie, missbilligende Hexerei, Blutmagie, Dämonologie, zwielichtige rituelle Magie, Verfluchungen oder sonstige bössartiger Zauberei ist auf das äußerste zu Strafen

Abs.2

Dies umfasst auch das Wirken von jedweder Magie ohne schriftliche Genehmigung. Die Genehmigung ist vom zuständigen Klerus, Büttel oder der Akademia Occulta einzuholen

Abs.3

Die Herstellung, Anwendung oder dessen Besitz von jeglichen Arkanen Artefakten, welche in ihrer Natur nicht überwiegend Schadhaft zu bewerten sind, ist eine gesonderte Genehmigung zu beantragen.

Abs.4

Magie welche zur Belustigung des Volkes durchgeführt wird und zu keiner Zeit das Potential inne hat Schaden anzurichten, ist zu erlauben.

Abs.5

Die Schuldfeststellung kann an die Gerichtsbarkeit der Kirche übergehen und wird im Fall der Schuld von ihr gerichtet.

§22 Falschmünzerei

Abs.1

Jegliches Prägen von Münzen ohne das Beisein oder die Ernennung zum Münzmeister durch die Krone ist strafbar

Abs.2

Münzen, welche geprägt werden müssen den vorgeschriebenen mindest Anteil an Edelmetallen enthalten

Abs.3

Ausländische Münzen können als Zahlungsmittel genutzt werden, so der Veräußerer diese Münzen akzeptiert und einen scheinbaren Gegenwert zum Erworbenen darstellt. Es besteht kein Rechtsanspruch in Hinsicht auf Wertbemessung ausländischer Zahlungsmitteln.

§23 Majestätsbeleidigung

Abs.1

Alle vorsätzlichen oder affektiven Beleidigungen, Gesten von herabwürdigender Art und Weise oder Tätlichkeiten, die gegen den regierenden Monarchen verübt werden, welche nicht die Qualität haben diesen körperlich zu Beeinträchtigen

Abs.2

Majestätsbeleidigung ist ein Verstoß gegen die Unverletzlichkeit der staatlichen Souveränität.

Abs.3

Dies umfasst auch das entstellen oder Herstellen von lächerlichen und schmähenden Abbildungen, Statuen oder beleidigenden Schriften, Gedichten und Liedern. Auch die Verbreitung dessen ist strafbar

Abs.4

Das Verunglimpfen des Königlichen Wappens in jeglicher Form ist gleichzusetzen mit der persönlichen Beleidigung gegen den Souverän

Abs.5

Hierunter fallen auch alle Mitglieder, der königlichen Familie

§24 Führen von Verunglimpfender Rede

Abs.1

Ausdrucksweise die zum Ziel der Herabsetzung und Verunglimpfung adliger Personen oder Personengruppen, Vertretern des Klerus oder dem Reich in seiner Gesamtheit führen. Hierunter fallen auch Verbündete Länder, Adlige oder Organisationen.

Abs.2

Unter die Verunglimpfung fällt auch Flaggenschändung oder das Entehren von Wappen. Das Entehren von nicht verbündeten fremdländischen Symbolen unterliegt der Einzelfallprüfung.

Abs.3

Auch die Verbreitung in Schrift-, Lied-, Gedichts- oder Bildform ist zu bestrafen

Abs.4

Das Entehren von nicht ausdrücklich verbündeten fremdländischen Würdenträgern unterliegt der Einzelfallprüfung.

Abs.5

Auch das Verunglimpfen des Andenken eines Verstorbenen ist strafbar

§25 Schändung von heiligen Stätten

Abs.1

Jegliches verunglimpfende Verhalten an, in oder auf Orten, welcher durch Ihre Natur dem wahren Glauben Ordens geweiht sind oder durch den Klerus zu diesen Geweiht wurden ist in höchstem Maße strafbar und darüber hinaus als höchst Sittenwidrig und moralisch verwerflich zu betrachten

Abs.2

Ebenfalls ist Strafe zu verhängen, wenn beleidigende Rede gegenüber Ordon, dem Klerus im Einzelnen oder der Kirche als Ganzem verübt wird.

Abs.3

Auf Verlangen kann dieses Verhalten auf die Gerichtsbarkeit der Inquisition übergehen.

Abs.4

Dieser Paragraph schließt auch alle dem alten Glauben zugehörigen Kultstätten ein

Abs.5

Jegliche Stätten die dem Wesen her in jeglicher Art und Weise den Hexen dienen, sind unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Ein Versäumen dieser Meldepflicht wird als Kollaboration mit den Hexen angesehen.

§26 Straftaten gegen die Wehrfähigkeit

Abs.1

Wer sich oder einen anderen mit dessen Einwilligung durch Verstümmelung oder durch arglistige Täuschung dem Kriegsdienst untauglich macht oder machen lässt

Abs.2

Wer sich oder einen anderen der Einziehung zum Kriegsdienst durch aufstellen von grob unwahrer Rede oder Behauptungen entzieht oder wer es unternimmt, einen Soldaten oder zum Ungehorsam oder zur Widersetzung oder zur Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder zur Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung zu verleiten.

Abs.3

Wer unwahre oder grob entstellende Behauptungen, deren Verbreitung geeignet sind, die ehrenwerte und heldenhafte Tätigkeit der OHLer Armee zu stören, wider besseres Wissen, zum Zwecke der Verbreitung aufstellt oder solche Behauptungen in Kenntnis ihrer Unwahrheit verbreitet

Abs.4

Wer ein Wehrmittel, eine Einrichtung oder Anlage, die ganz, vorwiegend oder annähernd der Landesverteidigung oder dem Schutz vor Kriegsgefahren dient, zerstört, beschädigt, verändert, unbrauchbar macht oder beseitigt

Abs.5

*Wer zugunsten einer feindlichen ausländischen Macht einen Offizier
Bürger zum Kriegsdienst in einer militärischen oder militärähnlichen
Einrichtung anwirbt*

Abs.6

*Personen, welche sich dem Einzug zum Kriegsdienst durch die
Lehnsherren widersetzen, ohne eine Entschädigung gemessen am Wert
des Wehrpflichtigen an die Obrigkeit zahlt*

§26 Spionage

Abs.1

*Jegliches Beschaffen und Erlangen von Staatsgeheimnissen, die auf die
Mitteilung oder Lieferung von Tatsachen, Gegenständen oder
Erkenntnissen gerichtet ist.*

Abs.2

Jeglicher Versuch zum Erlangen solcher Informationen ist strafbar

Abs.3

*Jegliches Kopieren oder aneignen von Dokumenten durch nicht
ausdrücklich legitimierte Personen wird als Spionage gewertet*

Abs.4

Jegliche Weitergabe von gesprochenem Wort an nicht autorisierte Stellen ist auf das schwerste zu Strafen. Wer ein Staatsgeheimnis einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder sonst an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht

Kapitel 2 Schwere Verbrechen

Schwere Verbrechen können mit dem Tode bestraft werden, mit angemessener körperlicher Leibesstrafe oder Ehrenstrafe. Die Strafe soll dem begangenen Verbrechen angemessen sein und eine erzieherische Botschaft an die Öffentlichkeit darstellen. Jeglicher Besitz des Täters wird Beschlagnahmt und zu teilen dem Opfer oder seiner Hinterbliebenen, dem Reich und der Kirche zugeführt

Die Art und Höhe der Strafe obliegt dem Lehnsherren, so die Tat nicht im Interesse des Reiches liegt. In diesem Fall obliegt die Strafe im Willen des Souveräns.

Als schwere Verbrechen sind zu betrachten:

§27 Mord

Abs.1

Jegliche Tötung oder zu Tode Bringung eines Vernunftbegabten Wesens ist strafbar.

Abs.2

Mord beinhaltet den ethischen Moment der Entscheidung zur Tat mit dem Sinn und Zweck der Bereicherung, der Mordlust, des Lustgewinns, der Rache, des Erreichen von niederen persönlichen Zielen oder ungeahnter Heimtücke und Grausamkeit

Abs.3

Die Ausführung der Tat, sei es mit jedweder Waffe, Gift oder anderen Hilfsmittel sei zur Feststellung der Schuld unerheblich jedoch spiegelt sich in der Bestrafung wieder

Abs.4

Das Töten zur Selbstverteidigung, ebenso das zu Tote bringen im Rahmen eines Ehrenduells (so die im Buch III, Kapitel 6 geltenden Gesetze beachtet wurden), sei hiermit Straffrei

Abs.5

Jegliches Töten von Adligen steht unter dem Verdacht der besonderen Niedertracht

Abs.6

Das willkürliche zu Tode bringen von Gemeinen durch den Adel steht ebenso unter Strafe.

Abs.7

Verhängte Strafen des Adligen, gegenüber einem Gemeinen, die in ihrer Art als unangemessen Grausame oder übertriebene Härte die zum Tode führt, die außerhalb eines Gerichtsurteils verhängt werden, sind vom Markgrafen auf Rechtmäßigkeit zu Prüfen.

Abs.8

Die Planung und der Versuch der gleichen sind ebenfalls mit aller Härte zu Strafen

Abs.9

Das zu Tode bringen einer dritten Person auf nachweislichen, gesetzeswidrigen Geheiß eines Adligen ist für den Durchführenden Straffrei, da er hierbei als Tatwerkzeug, ohne eigenen Willen gilt. Vorausgesetzt die Tat wurde mit dem größtmöglichen Maß an Humanität durchgeführt.

Abs.10

Das professionelle zu Tode bringen von Personen wie Soldaten, Leibwachen, Scharfrichtern, Bütteln, Zöllner oder Ähnlichem ist im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, straffrei

§28 Schwere Angriff

Abs.1

Jeder unehrenhafte und heimtückische Angriff mit dem Ziel des zu Tode Bringens oder die Inkaufnahmen einer schweren körperlichen Beeinträchtigung bis hin zum Verlusts des Lebens oder der Versuch einen solchen Angriff auszuführen, ist zu strafen

Abs.2

Jegliche Angriffe, auch wenn es dem Opfer gelingt unverletzt zu fliehen, mit Waffen und anderen, zum Töten geeigneter Hilfsmittel.

Abs.3

Findet im Allgemeinen Anwendung bei Wegelagerung, eskalierenden Streitfällen, Überfällen aller Art und schwerem Raub und allen Tötungsdelikten, denen kein Mordmotiv zugrunde liegt

Abs.4

Abzugrenzen seien hier Tavernen Schlägereien, öffentlich geführten Auseinandersetzungen (z.B. Volksfeste) oder dem Handeln der übermütigen Jugend.

Abs.5

Im Falle des Angriffs auf einen nicht Einwohner ist abzuwägen, ob der Angriff nicht aus gutem Glauben heraus entstanden ist. Guter Glaube wird unterstellt, wenn die Angegriffenen sich einem invadierendem Mob gleich, zum Zweck der Plünderung gebaren, oder ein Verhalten an den Tag legt, welches in grober Weise den guten Sitten des Königreich OHLs entgegensteht.

Abs.6

Handelt es sich bei den Angegriffenen um aggressive Fremdrassen wie Orks, Dunkelelfen, Trolle, Monster oder ähnlichem ergeht Straffreiheit und der Täter wird belobigt. Im Fall von geduldeten Rassen wie Elfen, Zwerge, Katzenartigen oder Sonstigen, dem Menschen ähnliche, wird im Einzelfall entschieden

§29 *Ausübung einer verbotenen oder Ordon entgegenstehender Religion*

Abs.1

Ausdrücklich als verboten seien hier die Anbetung NOR's, Barghaan's, Raynor's oder andere Chaosgötter.

Abs.2

Ebenfalls wird die Anbetung und Verehrung jeglicher Gottheiten oder Gott ähnlichen Wesenheiten verboten, welche dem Wort Ordons entgegenstehen

Abs.3

Jegliche öffentliche Anbetung, Preisung oder zur Schaustellung derer Symbolik steht unter Strafe. Auch das Verdeckte verehren derartiger Kulte ist aufgrund der Heimlichkeit und der damit unterstellten Heimtücke, strafbar

Abs.4

Das Anbeten von Naturgöttern oder anderen Heidnischen Gottheiten welche nicht in der Tradition OHLs verankert sind, ist im Zweifel von der Inquisition zu Prüfen

Abs.5

Das Königshaus und die Heilige Kirche Ordons können jederzeit weitere Religionen und Kulte ohne die Nennung von Gründen verbieten.

Abs.6

Jegliches Missionieren steht unter Generalverdacht und wird einer Prüfung durch die Inquisition zugeführt. Ausnahme ergeht hier für die Gottheit Astate und dem Zweigötter glauben.

Abs.7

Öffentliches Predigen von Fremdgöttheiten ist geduldet, solange der Inhalt der Predigt dem Wort Ordons oder dem Traditionellen Vermehrungen OHLs nicht gegenüber steht, oder sie gar verleugnet.

Abs.8

Auf Verlangen ergeht die Gerichtsbarkeit an die Inquisition

Abs.9

Reisenden ist die dezente Verehrung ihrer Gottheiten und die Ausübung der religiösen Rituale insofern erlaubt, das Gläubige Anhänger der Ordnung nicht brüskiert werden und die angebetete Gottheit den Grundsätzen der Ordnung nicht entgegen steht.

§30 Angriff auf einen Angehörigen des Adels oder einen Staatsdiener

Abs.1

Jeglichem Angriff durch einen Gemeinen auf einen Adligen oder einen Staatsdiener in Wort oder Tat wird besondere Niedertracht unterstellt und steht unter besonders hoher Strafe

Abs.2

Der Angriff von Edlen durch Edle ohne das aussprechen einer Forderung zum Ehrenhandel fällt ebenfalls unter diesen Paragraphen

Abs.3

Es ist als unwichtig zu erachten, ob der Angriff durch die zur Hilfenahme einer Waffe, roher körperlicher Gewalt oder mit deutlicher, über den Maßen aggressiver Rede geführt wird

Abs.4

Das bewerfen eines Adligen oder einen Staatsdiener mit Unrat, gilt als besonders Verwerflich.

§31 Aufruf zur Rebellion

Abs.1

Jegliche Anstiftung zum Aufruhr, der zur Arbeitsniederlegung, Gehorsamsverweigerung oder gar in einem Aufstand mit und /oder ohne Kämpfen, Plünderungen oder Besetzungen gipfelt

Abs.2

Hierunter fallen auch jegliche Reden oder Handlungen, welche die Öffentlichkeit verstören könnte und in Aufruhr und die Störung des Landesfriedens mit sich bringen könnte

Abs.3

Jegliches Verbreiten von Schriften oder Symbolen, welche einer Rebellion dienlich sein können ist verboten

Abs.4

Auch der Versuch die Öffentlichkeit zu beeinflussen ist strafbar

§32 Verrat

Abs.1

Die Weitergabe von Informationen an andere Länder oder Gruppierungen welche nicht die Qualität des Hochverrats haben

Abs.2

Bei der Urteilsfindung sei es gleich, ob die Weitergabe in vollem Wissen und Bewusstsein der Abscheulichkeit der Tat oder aus einem Versehen heraus entstand

Abs.3

Als unwichtig sei erachtet, ob von Amt wegen oder auf anderem, heimtückischer Weise an die Informationen erlangt ist

Abs.4

Auch das weitergeben von Informationen von Herstellungs-, oder Verarbeitungsverfahren sowie über Produktionsengen, oder militärischer Daten wie Truppenstärke, Strategien, usw. ist strafbar

Abs.5

Der Verrat von Kirchengheimissen wird durch die Inquisition gerichtet

§33 Schwere vorsätzlicher Brandstiftung

Abs.1

Die Schwere der Tat sei festgestellt, wenn der Brand mit Verheerungen und Toten einhergeht

Abs.2

Jegliches, durch den Adel nicht autorisierte Entzünden von Besitzungen mit Todesfolge oder schweren Verwüstungen. Der Adlige werde bestraft, wenn ihm übertriebene Härte nachgewiesen werden kann.

Abs.3

Zu unterscheiden ist bei der Urteilsfindung die Motivation des Täters. Folgende Ursachenzusammenhänge müssen bedacht werden

- *Vertuschen einer Straftat*
- *Landfriedensbruch*
- *Boshafte Handeln gegen den Adel*
- *Krankhaftes Abnormes Verhalten*
- *Der Versuch der Veränderung der bestehenden Verhältnisse im weitesten Sinn*
- *Brandlegung durch Angehörige der ÖH-Ler Feuer- und Ambulanzbrigade*
- *Nachbarschaftsstreitigkeiten*
- *Das durchführen eines Exempels*

§34 *Schwerer Einbruch*

Abs.1

Das unerlaubte betreten, unter Einsatz von Hilfsmitteln und Werkzeugen, sowie das Verwenden oder die Inkaufnahme des Einsatzes von Gewalt gegen Personen

Abs.2

Es ist unwichtig, ob der wiederrechtliche Zugang aus dem Sinn der persönlichen Bereicherung, der Informationsgewinnung oder einem anderen niederen Trieb herausgenommen wurde.

Abs.3

Jegliches unrechte Betreten von Behausungen der Edlen oder freien Bürger ist als besonders niederträchtig zu sehen

Abs.4

Das Verwenden von Schlüsseln, welche in boshafter und arglistiger Weise gefälscht oder nachgemacht werden oder der Wegnahme eines Schlüssels aus dem Besitz des Eigners ist ebenso strafbar

Abs.5

Jegliches unrechtmäßige öffnen von Truhen, Kisten oder sonstiger zum Transport geeigneter Behälter, so dieser durch Gewalt oder Betrug in seinen Besitz gebracht wurde.

Abs.6

Das Betreten von Behausungen auch gegen den Willen des Bewohners zum Zwecke der Inaugenscheinnahme der Redlichkeit des Bewohners

sowie der Begutachtung der Bausubstanz oder der Steuerkontrolle durch die Lehnsherren oder einem seiner Vertreter ist zu jeder Zeit möglich

Abs.7

Die Inquisition erhält das Recht Behausungen zum Zwecke der Prüfung der rechten Gesinnung, zu betreten.

§35 Schwere Bestechung

Abs.1

Hierunter fällt das mit grenzenloser Offenheit und Schamlosigkeit erfolgende Anbieten von monetären Zuwendungen

Abs.2

Ebenso das anbieten oder in Aussicht stellen von Sachmitteln oder sonstigen Besitzungen.

Abs.3

Nicht zu Letzt soll das ekelhafte Anbieten von körperlichen Zuwendungen unter Strafe stehen

Abs.5

Das Anbieten einer solch gearteten Zuwendung ist strafbar. Das Annehmen derselben fällt unter Kapitel III, §9

§37 Schwere Sachbeschädigung

Abs.1

Jegliches in, seiner strukturellen Integrität beeinträchtigende Verhalten gegenüber von wertvollem Eigentum (Gegenstände mit einer Wertbemessung von mindestens 5 Goldstücken) oder offiziellem Staatseigentum (Laternen, Brücken, Stadttore, Mauern und Dera Gleichen welche dem öffentlichen Gemeinwohl und nicht der Landesverteidigung dienen)

Abs.2

Jegliches zufügen von Schäden an unersetzbaren und wertvollen Gegenständen, auch Gegenständen, die einen lediglich Ideellen Wert besitzen

Abs.3

Das versehentliche oder in abstoßender, boshafter Weise erfolgende töten oder verstümmeln von Tieren mit persönlichem Wert (Reittiere, Jagdhunde, Falken u.Ä.)

Abs.4

Die Zerstörung oder Beschädigung von religiösen Gegenständen, wird von der Inquisition gerichtet.

Abs.1

Jegliches einziehen von Steuern, Zöllen, Strafgeldern oder sonstigen Einnahmen des Reiches, mit ausbleiben der Weitergabe an den zur Einnahme berechtigten Lehnsherren (die Rechtmäßigkeit von Zahlungen wird durch die Lehnsherren festgestellt)

Abs.2

Darunter fällt auch das Ausbleiben von berechtigten Zahlungen von den Lehnsherren an die Krone (die Rechtmäßigkeit von Zahlungen wird durch die Krone festgestellt)

Abs.3

Jegliches Ausgeben von monetären oder sonstigen Besitzungen des Reiches und der Krone zum Zweck des Eigennutzes. Ausnahmen stellen hier Ausgaben persönlicher Natur des Souveräns dar

Abs.4

Notwendige Ausgaben die für die Durchführung der Amtsgeschäfte oder deren Prestige dienen sind statthaft und werden im Zweifel vom Souverän geprüft.

Abs.5

Im Falle der Ausgabe von Geldern, die zwar dem Zweck der Förderung des Reiches dienen, jedoch durch Wucherei oder unzureichende Weitsicht eine unnötige Höhe erreichen, unter der Voraussetzung des aufrechten Gedanken des Handelnden, soll lediglich die unnötig hohe Differenz vom Verursacher eingezogen werden

§39 Brunnenvergiftung

Abs.1

mit Todesfolgen oder die zur Beeinträchtigung der Öffentlichkeit führen oder im Belagerungsfall oder eine Schädigung von Viehbeständen zur Folge hat ist unter Strafe zu stellen

Abs.2

es sei unerheblich, ob die Vergiftung durch Unrat, totes Vieh (auch menschliche oder annähernd menschliche Überreste) oder Gift erfolgt

Abs.3

Auch der Versuch ist strafbar

§40 *Arglistige Täuschung*

Abs.1

Die Vortäuschung eine hochstehende oder einflussreiche Persönlichkeit zu sein mit dem Ziel, Einfluss auf das Volk und die Edlen zu erhalten kann als Aufhetzung ausgelegt werden

Abs.2

Das Vorgaukeln ein Angehöriger von hohem Geblüt heimatlicher oder fremdländischer Art zu sein ist strafbar

Abs.3

Zu unterscheiden im Strafmaß ist es, ob die Täuschung die Erschleichung von persönlichen Annehmlichkeiten (Platz an der Adelstafel, erlangen einer komfortablen Unterkunft, Kredite o.Ä) oder aus dem Gedanken der Störung des öffentlichen Lebens heraus entstand

Abs.4

Das ausgeben für eine solche Persönlichkeit ohne eine schriftliche Legitimation, Stammbaum oder sonstiger Papiere oder der im Adelsrecht festgehaltenen Verhaltens und Kleidungsvorschriften

Abs.5

Dies schließt ebenfalls das Ausgeben für eine amtliche Würdenperson, angehöriger des Offizierstabes der Öhler Streitmacht und dem Klerus ein.

§41 Einführen von gefährlichen Gegenständen

Abs.1

Die Bewusste Einführung unheiliger, höchstgefährlicher und/oder unkontrollierbaren Artefakten und Symbolen verachtungswürdiger Gottheiten

Abs.2

Sowie das Einführen von tödlichen Giften und magisch veränderteren und/oder unheiliger Waffen

Abs.3

Ebenso ist das Einführen von magischen Gegenständen, welche von ihrer Natur aus Schaden bringen können unter Strafe zu stellen.

Abs.4

Gegenstände die nachweislich dunkler oder potenziell Schadensbringendere Natur sind werden eingezogen und der Akademia Occulta oder einem Sachverständigen der Inquisition der Vernichtung zugeführt

Abs.5

Sollten bei der Einfuhr Zweifel über die Herkunft oder die Natur eines Gegenstandes herrschen wird dieser eingezogen und bis zur endgültigen Prüfung durch die Akademia Occulta oder Sachverständige der Inquisition, unter Quarantäne gestellt

Abs.1

Es ist untersagt eine Person, unter Zuhilfenahme wiedernatürlicher magischer oder ähnlicher Maßnahmen, zu beeinflussen oder unter den Willen eines anderen zu stellen, zum Zwecke Handlungen gegen ihren Willen und Moral aufzuzwingen,

Abs.2

Schwer zu strafen ist die Tat, wenn es unter der Einflussnahme zu Handlungen kommt, die das Opfer kurzzeitig oder dauerhaft beeinträchtigt

Abs.3

Als besonders Widerwärtig zu bewerten ist die Tat, wenn dadurch Dritte zu Schaden an körperlicher und oder geistiger Gesundheit kommen

Abs.4

Einflussnahme zum Zwecke der persönlichen Bereicherung oder dem Erlangen von Geheimnissen ist ebenfalls schwer zu strafen

§43 Schwere Meineid

Abs.1

Jegliche Angabe der Unwahrheit gegenüber einem Edlen oder einem Vertreter der Kirche in vollem Wissen und im Bewusstsein der Tat, ist strafbar

Abs.2

Es wird unterstellt, dass ein jeder die reine Natur des Adels und der Kirche erkennt und steht daher bei jeglicher Aussage unter Eid

Abs.3

Aussagen, die der Unwahrheit entsprechen, die unter dem nachweislichen Einfluss von Giften, Rauschmitteln, Unwissenheit, persönlicher Dummheit oder anderen Beeinflussungen (auch der Androhung von Gewalt durch Dritte), können in der Strafe gemildert werden

§44 Schwere Steuerflucht

Abs.1

das boshafte Widersetzen gegen jegliche Besteuerung oder das vorsätzliche Vorenthalten von Besteuerungswürdigen Wertgegenständen

Abs.2

fehlende oder unzureichende Angaben bei Zöllen oder wissentliche Falschangaben zu Besitzungen

§45 Schmuggel und Hehlerei mit Kriegsgerät

Abs.1

Jegliche wiederrechtliche Einfuhr von Waffen oder schwerem Kriegsgerät, welches nicht ausdrücklich im Waffenrecht geregelt ist, ist strafbar

Abs.2

Dies betrifft auch und vor allem Feindliche und marodierende Armeen oder Kriegshaufen

Abs.3

Auch das Einführen von Einzelteilen, aus denen Kriegsgerät erstellt werden kann, ist strafbar

Abs.4

Zur Einfuhr solcher Gegenstände ist die Ausdrückliche Erlaubnis in Schriftform durch die Krone oder einem befugten Staatsbeamten ein zu holen.

§46 Notzucht

Abs.1

Jegliches unehrenhafte Benehmen gegen die Sittlichkeit oder den freien Willen, sei es mit Worten, einfachen Handlungen oder auch mit schändlicher Gewalt gegenüber dem Weibsvolk in niederer und ekelhafter weise anheimgefallener Wollust ist auf das Schwerste zu bestrafen.

Abs.2

Auch die Androhung von Gewalt oder anderer Repressalien ist strafbar

Abs.3

Es soll zwischen der Edlen Dame und der einfachen Magd keinen Unterschied gemacht werden

Abs.4

Auch der Versuch muss bestraft werden

§47 Schändung von Grabstätten

Abs.1

Jegliche Schändung von Totenstätten, Gräbern oder Gruften aus dem Antrieb der persönlichen Habgier ist unter Strafe zu stellen.

Abs.2

Das Entnehmen von Toten im Ganzen oder zu Teilen ist ebenfalls eine verwerfliche strafbare Handlung

Abs.3

Die Schmähung oder Zerstörung von Grabsteinen ist mit einer Ehrenstrafe zu belegen

Abs.4

Das Öffnen von Gräbern aus wichtigem Grund und aus öffentlicher Interesse (Wiedergängerei, jeglichem Verdacht auf Vampirismus, oder anderem Arkanen Grund) ist in Anwesenheit eines von der Kirche oder der Akademie Occulta gestellten Sachverständigen zu genehmigen

Abs.5

Das Entnehmen von Leichnamen zum Zweck der Verbringung auf einen geeigneteren Odonsacker ist straffrei, so dies in Begleitung der Kirche durchgeführt wird

Abs.6

Das entnehmen und zur Schau stellen von Leichen im Ganzen oder zu Teilen von heiligen Personen ergeht vollständig in die Zuständigkeit der Kirche

§48 *Erschaffung oder Erschleichung von unnatürlichem Leben*

Abs.1

Jeglicher Besitz und oder die Erschaffung von lebens- oder funktionsfähigen Monstren, Chimären, Mumien, Golems oder dergleichen ist zu strafen

Abs.2

Auch der Versuch der Beschaffung oder Herstellung ist strafbar

Abs.3

Darunter fällt auch das Verbreiten als persönlich Betroffener von Lykanthropie oder Vampirismus

Abs.4

Sowohl der Versuch als auch das tatsächliche Erschaffen sowie der Besitz von wandelnden Toten ist verboten

Abs.5

der Versuch oder die vollendete Tat der persönlichen Wiedergängerei oder der unnatürlichen Verlängerung der Existenz in jeglicher Form und Weise ist auf das Schärfste zu strafen

§49 Fahnenflucht

Abs.1.

Das unberechtigte Entfernen und Wegbleiben im Rahmen der militärischen Verpflichtung in Kriegs- oder Friedenszeiten

Abs.2

Die Beihilfe von Zivilpersonen weitet die Strafe auf den Fluchthelfer aus

Abs.3

Die Fahnenflucht wird erkannt, wenn der Soldat sich in Friedenszeiten und ohne Genehmigung seines Offiziers, länger als acht Tage von seiner Einheit entfernt

Ferner wird Fahnenflucht erkannt wenn der Soldat sich im Einsatz und im Feld länger als vier Tage von seiner Einheit entfernt

Abs.4

Fahnenflucht wird ebenfalls erkannt, wenn der Soldat von einer Schlacht fernbleibt oder sich im Verlauf dieser ohne Genehmigung vom Schlachtfeld entfernt,

Abs.5

Der Soldat hat sich, nachdem er von der Truppe getrennt wurde, auf dem schnellsten Weg zu einer OHLer Kommandantur zu begeben

Abs.6

Gefangenschaft, schwere Verletzung, persönliches Ableben oder hinter feindlichen Linien abgeschnitten sein, gilt als akzeptable Entschuldigung für das Fernbleiben

§50 Siegelbruch

Abs.1

wer ein Siegel beschädigt, ablöst oder unkenntlich macht, das angelegt ist, um Sachen in Beschlag zu nehmen, zu verschließen oder zu bezeichnen, oder wer durch ein solches Siegel bewirkten Verschluss ganz oder zum Teil unwirksam oder unkenntlich macht, ist zu strafen

Abs.2

findet keine Anwendung, wenn der Siegelbrecher zum Bruch desselben berechtigt ist

§51 Gefangenenbefreiung

Abs.1

jegliche Befreiung von Personen, welche sich vorläufig oder dauerhaft in einem Kerker oder einer Kerker ähnlichen Einrichtung befinden ist verboten

Abs.2

weiterhin ist das befreien von Gefangenen, welche sich auf einem Transport oder beim Arbeitsdienst befinden, verboten

Abs.3

das zuführen von Waffen, Rauschmitteln oder Tränken sowie jegliche Werkzeuge die zur Flucht verhelfen können ist strafbar. Das zuführen von Nahrungsmitteln ist nur nach Maßgabe eines Büttels erlaubt.

Abs.4

jegliches Entziehen des Delinquenten im Rahmen der aktiven Inanspruchnahme der Bestrafung oder Hinrichtung ist untersagt. Spektakuläres Handeln erhöht das Strafmaß

Kapitel 3 Geringere Verbrechen

Geringere Verbrechen werden mit Kerkerhaft, Leibesstrafen oder Ehrenstrafen geahndet. Es ist auch möglich, diese Strafe in eine Geldstrafe von nicht weniger als einem Goldstück und bis zu einhundert Goldstücken umzuwandeln, die an das Reich zu zahlen sind. Es ist eine Entschädigung des Opfers durch den Täter vorzunehmen. Die Art und Höhe der Strafe obliegt den Lehnsherren.

Als geringere Verbrechen sind zu betrachten:

§52 Diebstahl

Abs.1

umfasst die Wegnahme von beweglichen Gütern die sich im Besitz oder deren Obhut einer Person befinden

Abs.2

Zu Urteilsfindung werden folgende Tatmerkmale unterschieden

- ❖ Beischlafdiebstahl: Diebstahl welcher in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang einer Kohabitation stehen
- ❖ Viehdiebstahl: die Entnahme eines oder mehrere Nutztiere
- ❖ Ladendiebstahl: unbezahlte Entnahme von Waren, auch Gültig bei Händlern ohne Ladengeschäft
- ❖ Mundraub: Unterschlagung von Mitteln des täglichen Bedarfs in geringer Menge oder unbedeutendem Wert für den alsbaldigen oder gegenwärtigen Verzehr

- ❖ *Taschendiebstahl: Straßenkriminalität bei der sich der Taschendieb im unmittelbaren Einflussbereich einer anderen Person befindet*
- ❖ *Trickdiebstahl: der Geschädigte wird durch unterschiedliche Maßnahmen abgelenkt*
- ❖ *Das Vorenthalten von Gegenständen, gegenüber dem rechtmäßigen Besitzers*

Abs.3

Jegliche Wegnahme und Aneignung von Gütern ohne das Wissen des Besitzers fällt unter Diebstahl

Abs.4

Auch das Wegnehmen von Gütern und Waren über dessen Existenz der Besitzer noch keine Kenntnis hatte ist strafbar (z.B. überschussproduktion, Jungtiere, Roherträge aus Bergwerken, usw.)

§55 Betrug

Abs.1

Wer in der niederen Absicht handelt sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil, oder dem

Abs.2

Vermögen eines anderen schadet oder zum eigenen Vorteil umverteilet, macht sich strafbar.

Abs.3

Betrug wird erkannt, wenn der Schaden durch vorenthalten, vorspiegeln oder entstellen von Tatsachen hervorgerufen wird

Abs.4

Besondere Schwere wird erkannt, wenn die Handlung in arglistiger geplanter, oder gewerblicher Weise erfolgt oder einen deutlichen Vermögensverlust darstellt.

§54 *urkundenfälschung*

Abs.1

Strafbar ist das Herstellen, verwenden und verbreiten von Falsifikaten aller Art

Abz

Auch das verfälschen oder ändern von tatsächlichen Urkunden ist untersagt

Abs.3

Auch das mutwillige Zerstören von Urkunden wird bestraft

Abs.4

Eine Straftat liegt auf im Fall von der unberechtigten Erstellung oder Verwendung von Wappen vor

§55 Hehlerei

Abs.1

Jeglicher Handel von durch kriminelle Handlungen erhaltene oder durch Schmuggel zugeführte Waren

Abs.2

Auch der Handel mit berausenden Substanzen (z.B. Schneckensaft) oder der Verkauf von illegalen arkanen Artefakten, Giften, Devotionalien boshafter Götter ist zu strafen

§56 Schmuggel

Abs.1

Jeglicher Transport von Waren, welche entweder der Verzollung entzogen wurde oder durch eine kriminelle Handlung in den Besitz des Veräußerers gekommen sind und vor den Augen der Allgemeinheit versteckt werden soll

Abs.2

Gilt auch für jeglichen Transport von Gegenständen die als illegal erklärt wurden

Abs.3

Schuldig machen sich sowohl der Schmuggler selbst, als auch seine Helfer oder Bereitsteller von Verstecken

§57 *Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht*

Abs.1

Wer unter Verletzung fremden Jagd- oder Fischereirechts dem Wild nachstellt, fischt, Wild oder Fische tötet oder verletzt

Abs.2

oder eine Sache, die dem Jagd- oder Fischereirecht eines anderen unterliegt, zerstört, beschädigt oder beeinträchtigt

§58 *Wucher*

Abs.1

Das bewusste Anbieten einer Leistung oder einer Ware zu deutlich über denen im Ort üblichen Preisen

Abs.2

Darunter fällt auch der Zinswucher

Abs.3

Eine Ware oder eine Sachleistung darf nicht höher als der am Ort übliche dreifache Preis kosten

Abs.4

Wucher wird auch erkannt, wenn ein unverschämter Preis unter der Ausnutzung von persönlichen Notständen verlangt wird

Abs.5

Ein Zins darf den Prozentsatz des 16-Fachen nicht übersteigen

§59 Falschspielerei

Abs.1

Das Spielen mit manipulierten Spielgeräten aller Art und Form zum Ziel, der durch den Einsatz des Gegenstandes, zu einer persönlichen Bereicherung führt

Abs.2

Das vollführen von heimlichen manipulativen Handgriffen

Abs.3

Das Vollführen von ausdrücklich als Zauberkunststücken deklarierten Handlungen, welche zur Unterhaltung dienen, bleibt von Strafe unberührt

§60 Menschenhandel

Abs.1

Jeglicher Verkauf oder der Erwerb von Personen menschlicher oder Menschen ähnlicher (Elfen, Zwerge) Natur, ist strafbar

Abs.2

Besitz und Erwerb von Fremdassen (z.B. Katzenartige Wesen) bleibt im Einzelfall zu entscheiden

Abs.3

Der Finanzielle Ausgleich von Adligen, denen Verlust an Arbeitskraft im Falle des Wegzuges (Heirat, Umsiedlung, o.ä.) in ein anderes Lehn, bleibt davon unberührt

§61 Bestechlichkeit

Abs.1

Jeder der zum Zweck der persönlichen Bereicherung Geld, Sachmittel oder körperliche Zuwendung entgegen nimmt im Tausch für eine vom Nutznehmer zu entrichtende Gegenleistung für den Bestecher, macht sich strafbar

Abs.2

Klar abzugrenzen seien hier Schenkungen, welche aus Dankbarkeit erfolgen

§62 Schulden

Abs.1

Wer es unterlässt in berechnender und boshafter Weise seine Schulden an den Gläubiger zurück zu zahlen kann in Pressionshaft oder Schuldknechtschaft genommen werden

Abs.2

Zu berücksichtigen bei der Findung des Strafmaßes ist die offensichtliche Bereitschaft des Schuldners die Schulden zu tilgen

Abs.3

Im Rahmen der Schuldknechtschaft gegenüber dem Gläubiger, können ausstehende Zahlungen ausgeglichen werden

§63 Sachbeschädigung

Abs.1

Das zerstören oder beschädigen von Eigentum mit eher geringem Wert und Ersetzbarkeit

Abs.2

urinieren an private Besitzungen

Abs.3

Fahrlässiges behandeln, welches zu einem Schaden an einem Objekt, das vom Besitzer zur zeitweisen Verwendung überlassen wurde

Abs.4

Das versehentliche oder mit voller Boshaftigkeit erfolgende töten oder Verstümmeln von Nutztieren. Dies gilt auch für Goblins.

§64 *Leichte Brandstiftung ohne nennenswerte Verheerungen*

Abs.1

Es gelten die gleichen Überlegungen wie bei der Schwere vorsätzlichen Brandstiftung.

Abs.2

Die Strafbarkeit ergibt sich aus der Gefährdung der Allgemeinheit.

Abs.3

Als leichte Brandstiftung kann es gelten, wenn es nur zu geringem Sachschaden ohne die Beeinträchtigung von Personen oder zu eher geringem Sachschaden kam

§65 Einführung von Artefakten im guten Glauben

Abs.1

Das Einführen und mit sich führen von Gegenständen mit arkaner oder sonstiger dem Gegenstand innewohnenden, potenziell gefährlichen Kräften ohne Wissen um dessen Bedeutung.

Abs.2

In jedem Fall erfolgt eine Konfiszierung und die Übergabe an einen Sachverständigen der Inquisition, oder der Akademie für theoretische Magie zu Galgenberg zur genauen Untersuchung und anschließender Vernichtung

§66 Pöbelei sowie Vandalismus, in leichten Fällen

Abs.1

Anstiftung und Beteiligung an einer Wirtshausschlägerei

Abs.2

Öffentliche Schlägereien

Abs.3

Herumlungern

Abs.4

Drohendes, die Öffentlichkeit verängstigendes Verhalten oder Aussehen

Abs.5

Beleidigende Rede in leichten Fällen

Abs.6

*Hässlichkeit oder Schlechter Geschmack (nach Maßgabe seiner
Königlichen Hoheit Ekerhard von Ohl)*

§67 *Amtsanmaßung*

Abs.1

*Die Festhaltung oder zu Tode Bringung von Personen feindlicher
Gesinnung, krimineller Energie oder verfeindeter Rassen oder
Wesenheiten bleibt zu belobigen, insoweit dieser Vorfall baldmöglichst
der OHLer Gerichtsbarkeit gemeldet wird. Ansonsten fällt dieses unter
Amtsanmaßung*

§68 *Quacksalberei*

Abs.1

*der Verkauf von Mitteln und Tinkturen, deren Wirkung negativen
Einfluss auf die Gesundheit haben*

Abs.2

*der Verkauf von Reliquien, welche nicht durch die Kirche autorisiert
sind*

Abs.1

strafrechtlich verantwortliche Täter können nur die Eheleute bzw. die Lebenspartner sein die wenigstens in Kenntnis der Gültigkeit der noch bestehenden Ehe handeln.

Abs.2

wenn ein Ehegatte irrtümlich für tot erklärt wurde oder als Verschollen gilt und der andere eine neue Ehe eingeht, wird im Sinne der Fristenregelung die frühere Ehe für ungültig erklärt

Abs.3

Die Vielehe ist zu betrafen, wenn sie aus dem Wunsch des Zugewinnes an Wollust entstanden ist. So Sie aus Mildtätigkeit entstand, ist Straffreiheit zu gewähren und die Ehe aufzuheben.

§70 *Prostitution*

Abs.1

Die Gewerbliche Buhlerei ist unter Strafe zu stellen, so sie im Umkreis von achthundert Schritten einer Ordonkirche angeboten wird.

Abs.2

Die Gewerbliche Buhlerei darf in den bürgerlichen Teilen der Städte nur innerhalb der dafür vorgesehenen Etablissements angeboten werden

Abs.3

Gewerbestädten haben einen Waschzuber vorzuhalten

Abs.4

Personen, welche den Beischlaf gewerblich anbieten, haben sich durch gelbe Bänder kenntlich zu machen.

Buch III Gesetze des Ohler Feudalsystems

Kapitel 1 Allgemeines Recht

§1

Jeder Adelige, der Oberhaupt eines Lehens oder Erblehens - im Folgenden wird beides als Lehen bezeichnet – oder Verwalter eines Landesteiles ist, hat das Recht, über die in dieser Gesetzesschrift geregelten Dinge hinausgehende Gesetze zu erlassen.

§2

Oberbefehlshaber von Heeresteilen, welche sich im Rahmen der Ordonsgefälligen Pflichterfüllung im Ausland befinden, können zeitlich auf den Einsatz begrenzte Gesetze erlassen, die zur Erhaltung der Wehrordnung, des Gehorsams und der Disziplinen dienen.

§.3

Angehörige des Adels können nur von gleich oder höher gestellten angeklagt werden.

§ 4

Des Weiteren ist er ermächtigt, in seinem Lehen Steuern einzutreiben.

Kapitel 2 Recht des Souverän

- I. Oberster Souverän und unbestrittenes Staatsoberhaupt des Königreich OHLs ist Ihre Königliche Majestät Eckerhard von OHL
Dieser Paragraph ist nach der Krönung eines neuen, rechtmäßigen Souverän mit dem Namen des Herrschers zu erneuern*
- II. Die OHLer Staatsform ist der Feudalismus*
- III. Der Souverän ist die letzte Instanz in Frage der Staatsraison.*
- IV. Den Wünschen des Souveräns sind unbedingt Folge zu leisten*
- V. Alles Volk und der gesamte Adel OHLs sowie alle Priester, Magier, jegliche Angehörige des Militärs sowie alle in OHL legitimierte lebenden Fremdrassen sind Untertanen des Souveräns und sind Ihr in Treue und Ergebenheit verpflichtet.*
- VI. Der Souverän sitzt dem Ministrorum und der Reichsversammlung vor.*
- VII. Der Souverän hat den Oberbefehl über die Truppen jeder gearteten Waffengattung.*
- VIII. Des Souveräns Rechtsspruch ist der höchste in OHL und kann durch kein anderes Gericht gebrochen werde*

- IX. Der Souverän verpflichtet sich, OHL vor jeglicher Unbill zu schützen.
- X. Der Souverän erkennt und erklärt die Gesetze, die Tradition und die guten Sitten in OHL zu verteidigen und Willkür und Ungerechtigkeit Einhalt zu gebieten.
- XI. Der Souverän regiert mit der Absicht, die Werte OHLs und den wahren Glauben an Ordon, wie auch den alten Traditionen zu verteidigen und zu verbreiten.
- XII. Der Souverän kann einen Thronerben bestimmen, sofern dieser anerkannt ist und die Anerkennung öffentlich und zu Lebzeiten des Souveräns erfolgte
- XIII. Verstirbt der Souverän, ohne einen Thronerben bestimmt zu haben, so wird der älteste anerkannte Erbe dem Souverän folgen.
- XIV. Verstirbt der Souverän, ohne einen Erben anerkannt zu haben, so entscheidet die Reichsversammlung über die Erbfolge. Die Reichsversammlung besteht aus den Herzögen des Landes

Kapitel 3 Recht des Ministrorum

- I. Der Souverän kann eine Anzahl an Ministern bestimmen. Diese Vertreter werden hernach Mitglieder des Ministrorums genannt.*
- II. Die Mitgliedschaft im Ministrorum endet stets mit der Demissionierung des Ministers durch den Souverän oder dem Tod des Ministers.*
- III. Der Souverän kann auch andere Vertreter als Berater in das Ministrorum berufen, auch wenn sie nicht das Amt eines Ministers bekleiden. Ihre Mitgliedschaft endet dann, wenn sie durch den Souverän entlassen werden. Berater haben kein Stimmrecht.*
- IV. Ein Mitglied des Ministrorums muss immer in treuer Gefolgschaft zum Souverän stehen.*
- V. Der Souverän ist immer ein Mitglied des Ministrorums.*
- VI. Dem Ministrorum sitzt die Prima Mater vor, der ebenfalls ein Mitglied des Ministrorums ist. Prima Mater wird stets von der Kirche gestellt.*
- VII. Das Ministrorum beinhaltet Mitglieder, welche sich um einen bestimmten Amtsbereich im Königreich OHL kümmern.*
- VIII. Das Ministrorum trifft sich regelmäßig (mindestens im Ablauf von acht Tagen) mit dem Souverän um sich auszutauschen und*

die Geschicke des Königreichs in Absprache und dem Willen des Souverän zu bestimmen.

- IX. Das Ministrorum berät den Souverän in allen vom Souverän gewünschten Belangen.
- X. Nur das Ministrorum kann eine Gesetzesvorlage dem Souverän vorlegen.
- XI. Jedes Mitglied des Ministrorums hat eine gleichgewichtete Stimme. Die Stimme des Souverän zählt vierfach. Die Stimme der Prima Mater zweifach.
- XII. Der Souverän kann alle Entscheidungen und Vorschläge des Ministrorums negieren und somit brechen. Im Falle eines eingelegten Vetos entscheidet der Souverän den weiteren Verlauf einer Sache. Dies gilt dann als Beschluss des Ministrorums.
- XIII. Das Ministrorum besteht aus mindestens folgenden Ministern:

Dem Souverän

Der Prima Mater

Dem Meister der Münze

Dem obersten Heerführer

Einem Vertreter der Heiligen Inquisition Ordons

Dem Handelsminister

Dem Reichsritter

Dem obersten Herold (zuständig für Diplomatie)

Dem Dekan der Akademia Occulta

Kapitel 4 Rechte und Pflichten des Adel

Ein jeder Adelliger des OHLer Reiches untersteht im Sinne der Ordnung den Artikeln des Adelsrechtes:

- I. Der Adel herrscht in allen (gegenwärtigen und zukünftigen) Teilen OHLs im Namen des Souveräns.*
- II. Der Adel schuldet dem Souveränen unbedingte Gefolgschaft und Gehorsam.*
- III. Die Adelligen OHLs stehen in Lehensnehmerschaft zum Souveränen.*
- IV. Der Souverän hat das Recht die Lehensnehmerschaft in wichtigem Fall zu beenden.*
- V. Der Stand des Adels ist ein von Ordon gegebenes Geburtsrecht und wird in direkter Blutslinie vom Vater und/oder der Mutter auf das Kind gegeben.*
- VI. Um das Geburtsrecht zu erhalten, muss das Kind (auch von und vor allem Bastarde) anerkannt werden. Sowohl vom Vater als auch/oder der Mutter.*
- VII. Es ist einzig dem Regenten vorbehalten Adelstitel zu verleihen.*
- VIII. Ein jeder OHLer Adliger ist verpflichtet gegenüber dem Regenten den Treueschwur zu leisten.*

- IX. Ein jeder Adlige habe sich in seinem Handeln nach dem Wohl des Landes, der Verbreitung des Glaubens, den Bestand der Krone und der Treue gegenüber seines Lehnsherren auszurichten.
- X. Die Ordnungsgewalt in den Lehen obliegt dem Adel. Er ist dem Souveränen und seinen Vertretern absolute Rechenschaft schuldig, sollte jene eingefordert werden.
- XI. Ein jeder von Stande muss seiner Stellung entsprechend gewandet sein, um seine Recht einzufordern.
- XII. Einem Adligen ist es zu jederzeit gestattet die Insignien seines Standes zu tragen. Diese sind sein Wappen, das Schapel, die Amtskette, das Schwert oder Siegelringe.
- XIII. Einem jeden Adligem sei das Recht zugesprochen, zu jeder Zeit Waffen entsprechen seines Standes zu tragen.
- XIV. So treffen sich Adlige auf dem Wege, so weiche derjenige aus, welcher von geringerem Stande ist. Sollten beide gleichen Standes sein, so weiche der Gerüstete dem Ungerüsteten.
- XV. Jeder Lehnsnehmer hat das Recht in seinem Lehn Recht zu sprechen und Gesetze zu erlassen, so sie nicht in dieser Schrift geregelt sind.

- XVI. Der Adel treibt im Namen des Souveränen die Steuern ein. Einen Teil der Steuern muss der Krone abgeben werden, der Rest verbleibt bei ihm zur Verwaltung des Lehens.
- XVII. Adelige haben das Recht, Teile ihres Lehens weiter zu verleihen. Bei Verlehnungen, welche gleich oder höher eines Baronen Titels sind, ist die Zustimmung des Souveränen nötig.
- XVIII. Dem Adligen wird das Recht zugesprochen auf eigene Kosten Gefolge zu unterhalten.
- XIX. Dem Gefolge eines Adligen ist es gestattet, die Farbe des Adligen zu tragen.
- XX. Der Adlige ist zur Durchsetzung des geltenden Offiziers Rechts verpflichtet
- XXI. Der Adel hat das Recht zu jeder Zeit vom Souveränen oder einem adäquaten Vertreter der Regierung in angemessener Zeit gehört zu werden.
- XXII. Der Adelige hat das Recht, Untertanen in seinem Lehen zur Fron heranzuziehen.
- XXIII. Im Kriegsfall ist der Adel verpflichtet dem Regenten Truppen und Ressourcen zur Verfügung zu stellen
- XXIV. Ein Adliger, welcher sich ergibt, behalte die Rechte seines Standes.

XXV. *Der Adlige sei zu jeder Zeit an seiner Kleidung und seinem Habitus zu erkennen.*

Kapitel 5 Recht der Heraldik

Ein jeder der im OHLer Reiche das Recht inne hat, ein Wappen zu tragen oder zu führen, richtet sich nach den Artikeln des Heraldikrechtes.

- I. Es ist nur Adligen von Geblüt erlaubt ein Wappen zu besitzen.*
- II. Für das Recht ein Wappen sein eigen zu nennen gelten die gleichen Gesetze wie in Kapitel 3 Abs. V und VI*
- III. Gilden und Kontore können das Recht erwerben ein Wappen zu führen. Diese Wappen müssen über die Art und Weise der Profession Aufschluss geben und sind nicht personengebunden.*
- IV. Knechten und Soldaten im Dienste eines Herren dürfen lediglich die Farben des Herren tragen. So sie ein Wappen bei sich führen muss erkennbar sein, das dies nicht ihr eigen ist.*
- V. Die Wappen der Kirche sind gleichermaßen zu ehren, wie die der weltlichen Herren.*
- VI. Das Entehren des Landes- und des Königswappens ist als Kapitalverbrechen zu richten.*
- VII. Den Soldaten eines Herrn soll man an der Farbe des Landesherrn erkennen.*

VIII. *Im Fall einer Ehelichen Verbindung, soll das das künfftig
Vorherrschende Wappen das des Standes höheren sein*

Kapitel 6 Rechte und Pflichten des Volkes

- I. Das Volk hat das Recht innerhalb der OHLer Grenzen vor Gefahren durch Marodierenden Bande, Monstern, wilden Tieren o.Ä. durch den Lehnsherren Schutz zu erfahren.*
- II. Im Kriegsfall sei dem Volk Schutz innerhalb der Wehranlagen zu gewähren.*
- III. Jeder vom Volke kann zu jeder Zeit zum Frondienst gezogen werden*
- IV. Im Kriegsfall hat jede Familie mindestens einen Soldaten zu stellen*
- V. Der Lehnsherr verwalte sein Land so, das dem Volk keine Nöte wie Hunger oder übermäßiges Elend drohe*
- VI. Das Volk hat das Recht nach den guten Sitten der OHLer Hochkultur zu leben*
- VII. Jeder vom Volk hat das Recht eine Hütte zu errichten, so er für dessen Kosten und für den Erwerb von Baugrund und Material selbst aufkommen kann*
- VIII. Das Volk hat das Recht auf Zugang zu öffentlichen Brunnen*
- IX. Jeder unfrei hat dem Wunsch des Adels zu entsprechen*

- X. *Es ist das Recht des Adels Leibeigene bei Verfehlungen zu jeder Zeit in angemessener Weise zu maßregeln*
- XI. *Jeder Einwohner hat das Recht vor Straftaten geschützt zu werden. Er besitzt darüber hinaus das Recht, in einem Angemessenen Zeitrahmen Straftaten und Anklagen beim Lehnsherrn vorzubringen.*
- XII. *Jeder Einwohner des Landes hat das Recht, uneingeschränkt seine Religion auszuüben, so sie zum Wohle und zur Ehrung Ordons genüge. Ausdrücklich als verboten erwähnt seien hier die Anbetung NOR's, Barghaans, Raynors oder andere Chaosgötter. Das Königshaus und die Kirche Ordons können jederzeit weitere Religionen und Kulte, ohne Angabe von Gründen, verbieten.*
- XIII. *Jeder Einwohner das Recht, in angemessener Zeit angehört zu werden, wenn er ein dringendes Anliegen dem Lehnsherrn vorbringen möchte.*
- XIV. *Männer und Frauen sind gleichberechtigt.*
- XV. *Jede Mutter hat im Falle des Ablebens des Ehemannes, Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.*

Kapitel 7 Duell- und Fehderecht

Ein jeder Streit zwischen Adeligen, der im Duell oder der Fehde geklärt werden soll, hat sich nach den Artikeln des OHLer Duellrechtes zu richten.

- I. Um ein Ehrenduell führen zu können bedarf es einer symbolischen Geste und das mündliche Aussprechen*
- II. Um eine Fehde führen zu können, bedarf es der schriftlichen Erklärung*
- III. Es steht gegen die guten Sitten, den Boten der Nachricht zu richten*
- IV. In Kriegszeiten oder aus anderem von der Krone als wichtigen erklärten Grund, kann eine Fehde zeitweise untersagt werden*
- V. Im Fall eines Duells oder einer Fehde, darf zu keiner Zeit das Wohl und die Sicherheit des Reiches gefährdet werden.*
- VI. Es ist möglich sich bei Zahlung einer entsprechend hohen Zahlung von einer Fehde frei zu kaufen*
- VII. Im Sinne der Ordnung und des Gleichgewichtes, soll ein jeder der Streiter eines Duells eine gleichwertige Rüstung tragen.*

- VIII. *Im Sinne der Ordnung und der Zielstrebigkeit, soll derjenige welcher sich verletzt oder im Unrecht fühlt, benennen, auf welches Blute er kämpfen möge.*
- IX. *Im Sinne der Einigkeit, sollen Beide einen erwählen, welcher über das Duell wacht und dessen Regularien kläret*
- X. *Im Sinne der Unsterblichkeit, soll der Gewinner ein Blutgeld entrichten welches mindesten in Höhe der Kosten der Heilung liegen*
- XI. *Im Sinne der Unfehlbarkeit, sei es Unerwünscht einen im Stande Höheren zu fordern. Sollten zwingende Gründe dafürsprechen, kann der im Stande höhere die Forderung ablehnen.*
- XII. *Im Sinne der Ewigkeit, sei nach der Beendigung der Forderung der Fall des Unrechts vergolten.*
- XIII. *Im Sinne der Unbesiegbarkeit, habe der Geforderte die Wahl der ritterlichen Waffen für das Duell.*
- XIV. *Im Sinne der Allwissenheit, handle ein jeder Adlige in Lehnsverantwortung.*
- XV. *Ein Duell muss unter Zeugen, mindestens im Beisein der Sekundanten, durchgeführt werden*

- XVI. Eine Fehde darf nur unter Adligen und dessen Soldaten ausgefochten werden.
- XVII. Da eine Fehde ein Ehrenhandel darstellt, ist jegliches Brandschatzen, Plündern oder Ähnlichem zu Lasten des einfachen Volkes ist zu unterlassen und kann mit einer Ehrenstrafe geahndet werden
- XVIII. Der Ehrenhandel hat auf freiem Felde zu erfolgen
- XIX. Besondere Arglist im Rahmen der Fehde (im Besonderen genannt sein Meuchelmörder, jegliche Gifte oder der Einsatz von dunkelster Magie) steht im Gegensatz der guten Sitten und ist daher nach Möglichkeit zu unterlassen. Jeglicher Einsatz der gleichen führt zum Ehrverlust des Verursachers und wird als Unterlegener des Ehrenhandels angesehen.
- XX. Es steht jeder hohen Dame zu einem Duellkempfen zu benennen, so die Dame nicht selbst ihre Ehre verteidigen möchte
- XXI. Im Duell gegen eine Dame hat der Herr sich in ein Loch, welches zur Hüfte reicht zu stellen oder auf seinen Knien zu kämpfen.
- XXII. Dem Souverän ist es zu jeder Zeit untersagt selbst als Person an einem Duell teilzunehmen. Es wird in diesem Fall immer ein Kempe gestellt.

Kapitel 8 OHLer Kriegsrecht

- I. Dem Einwohner des OHLer Reiches und den offiziellen Gästen des Landes sei es gestattet Rüstungen zu tragen, um ihr Leben zu schützen.*
- II. Die Rüstung für Gäste, welche nicht als offiziell Geladen gelten darf im zu keiner Zeit den Schutz eines Kettenhemdes übersteigen*
- III. Soldaten und verbrieften Söldnern, welche im Dienste eines Lehnsherren steht, sei erlaubt ihren Körper in Kette zu rüsten und zusätzlich einen Schuppenpanzer zu tragen. Auch wäre es möglich anstelle des Schuppenpanzers metallene Schienen an den Armen und Beinen oder einen Brustharnisch zu tragen.*
- IV. Das Führen von jeglichen Waffen sei ihnen gestattet.*
- V. Eine Kettenhaube oder einen geschlossenen Helm darf zum Schutz des Kopfes getragen werden.*
- VI. Söldner und Landsknechte welche im Dienste eines OHLer Herren stehen und OHLer Bürger sind, dürfen ihren Körper nach ihren Mitteln rüsten*
- VII. Es steht jedem Adligen zu, seine Mannen nach seinem Willen zu rüsten*

- VIII. Des Weiteren sei es erlaubt Einhandwaffen, Stäbe und Speere führen.
- IX. Ein getragener Schild darf nicht höher als bis zur Hüfte reichen.
- X. Der Bogen oder die Armbrust sei soweit erlaubt, so man einer Einheit dieser Waffengattung angehört
- XI. Es obliegt dem Heerführer des Reiches die Armee zu versorgen. Zu diesem Zweck kann er Sachmittel und Finanzen Requirieren.
- XII. Die Krone hat für den Unterhalt der Regulären Armee in Versorgung und Ausrüstung zu sorgen
- XIII. Dem Adel sei zu jeder Zeit erlaubt jegliche Rüstung zu tragen und jegliche Waffe zu führen.
- XIV. Das absichtliche Töten von Offizieren und/oder Adligen ist zu vermeiden
- XV. Ihnen sei erlaubt ihre Waffen durch Gefolge mitführen zu lassen.
- XVI. Der Kirche ist es erlaubt ein eigenes stehendes Heer zu unterhalten

Kapitel 9 Allgemeines OHLer Waffenrecht

- I. Dem Adel sei zu jeder Zeit erlaubt jegliche Rüstung zu tragen und jegliche Waffe zu führen.*
- II. Ihnen sei erlaubt ihre Waffen durch Gefolge mitführen zu lassen.*
- III. Es steht jedem Adligen zu, seine Mannen nach seinem Willen zu rüsten und zu bewaffnen zum Zwecke der Erhaltung des Landfriedens*
- IV. Den Einwohner des OHLer Reiches und den Gästen des Landes sei es gestattet Rüstungen zu tragen, um ihr Leben zu schützen.*
- V. Diese Rüstung sei für reiche Bürger maximal ein Kettenhemd, welches nicht mehr als den halben Arm bedecke.*
- VI. Besitzt ein Einwohner eine schwerere Rüstung, so darf dies weder mehr Körperteile bedecken oder mehr Schutz bieten als ein Kettenhemd*
- VII. Ansonsten rüste sich der Einwohner mit Leder.*
- VIII. Des Weiteren sei es erlaubt Einhandwaffen und Stäbe zu führen.*
- IX. Das Führen von Schilden sei nicht gestattet.*
- X. Der Bogen sei zu Zwecken der Jagt erlaubt. Es ist eine Jagdlizenz vorzuhalten, welche beim Lehnsherren erworben werden kann*

- XI. Jegliches führen von versteckten Waffen ist dem Volk verboten
- XII. Es steht jedem Adligen zu, seine Mannen nach seinem Willen zu rüsten
- XIII. Verbrieften Söldnern sei erlaubt ihren Körper in Kette zu rüsten und zusätzlich einen Schuppenpanzer zu tragen, welcher den Torso und den halben Arm bedeckt. Auch wäre es möglich anstelle des Schuppenpanzers metallene Schienen an den Unterarmen und den Schienbeinen zu tragen. Das Führen von Waffen sei ihnen gestattet, doch mit der Ausnahme von Zweihandschwertern und Armbrüsten. Ein getragener Schild darf nicht höher als bis zur Hüfte reichen. Eine Kettenhaube oder ein offener Helm darf zum Schutz des Kopfes getragen werden.
- XIV. Soldaten haben sich dem Wunsch der Lehnsherren nach zu Rüsten und zu bewaffnen, so erkenntlich ist, welchen Herren sie Dienen.
- XV. Der Kirche ist es erlaubt ein eigenes stehendes Heer zu unterhalten

Kapitel 10 Recht des Bergbaus

Die Schätze des Bodens gehören dem Eigentümer des Bodens. Die Bodenschatzförderung zu genehmigen obliegt dem Herren eines Bodens unter dem Vorbehalt der königlichen Bergbaugilde die Förderung bestätigen und aprovisieren muss.

- I. Das Finden von Bodenschätzen ist im Kataster der Lehnsherren zu dokumentieren.*
- II. Eine beglaubigte Zweitschrift der Urkunde über die Aprovisierung des Förderns der Bodenschätze ist, beim Eigentümer des Bodens vorzuhalten.*
- III. Die Förderung von Bodenschätze ist wie folgt zu dokumentieren:*
 - a. Beiwerk: Gestein, Sand, Lehm*
 - b. Nutzstoffe: Steinkohle, Braunkohle, Schiefer, Granit, usw.*
 - c. Erze: Eisen, Kupfer, Pyrit, Halbedelsteine, usw.*
 - d. Edelstoffe: Silber, Gold, Diamanten, Edelsteine, usw.*
- IV. Die Dokumentation muss beim Minenvorsteher erfolgen, der für jede Mine zu bestellen ist.*

- V. Die Kontrolle über die Mienenberichte, Fördermengen und Verhüttung erfolgt durch den Bergvogt oder den Bergmeister.
- VI. Im Falle der Förderung von Erzen und Edelstoffen ist ein Münzmeister zu bestellen, der für die Qualität der geförderten Stoffe Sorge trägt Rechenschaft ablegt.
- VII. Edelstoffe dürfen nicht in Roh- oder Erzform durch das OHLer Reich transportiert werden. Sie müssen durch den Münzmeister eingeschmolzen werden. Diamanten sind als Besitz der Krone nebst Papieren des Münzmeisters an die königliche Bergbaugilde in Amerang zu schicken. Eine angemessene Aufwandsentschädigung ist an den Bodenbesitzer zu übergeben.
- VIII. über das Einschmelzen und den Transport ist Buch zu führen. Eine beglaubigte Zweitschrift der Veredelungsbücher muss im Viermonatsschritt an die königliche Bergbaugilde zur Prüfung geschickt werden.
- IX. Roherze werden mit dem einfachen Kirchenacht besteuert; Edelstoffe mit dem doppelten Kirchenacht.

Anhang

Unterschied zwischen Folter und Bestrafung

Im Folgenden stellen wir verschiedene Foltermethoden vor. Es muss unterschieden werden zwischen Foltermethoden und Bestrafungen. Foltermethoden werden angewandt, um einen Verdächtigen zu überzeugen, ein Geständnis ihrer Taten abzulegen. Bestrafungen werden angewandt, um einen überführten seine „gerechte“ Strafe zuzufügen. Unter Strafen wird nochmals unterschieden in Ehrenstrafen, Leibesstrafen und Hinrichtungen. Ehrenstrafen zielen darauf ab, die Ehre des Verurteilten zu schädigen. Mit Leibesstrafen fügt man dem Verurteilten körperliche Schmerzen und Verstümmelungen zu. Hinrichtungen haben vorsätzlich den Tod des Verurteilten zur Folge.

Die Durchführung der Folter und der Bestrafungen darf aus humanitätsgründen nur durch autorisierte und entsprechend ausgebildete Scharfrichter oder Folterknechte erfolgen

Ehrenstrafen

Keuschheitsgürtel

Ehrenstrafe oder Folter. Dem oder der Verurteilten wird ein Gürtel umgelegt, der verhindert, Zugang zu den Genitalien zu bekommen. Die Wirkung kann mittels innenliegender Spitzen verstärkt werden

Spießbrutenlauf

Ehrenstrafe. Der Verurteilte muss eine Strecke ein oder mehrfach zurücklegen, an dessen beider Seiten Leute stehen, die den Läufer mit einem Stock auf den Rücken schlagen.

Pranger

Ehrenstrafe. Der Verurteilte wird am Pranger gefesselt, meist durch Löcher in Holzbrettern, und wird zur Belustigung auf einem öffentlichen Platz ausgestellt. Es ist von der Gemeinde faules Obst und/oder Unrat in ausreichender Menge zum Zweck der Bewerfung des Delinquenten zur Verfügung zu stellen

Schandmaske

Ehrenstrafe. Der Verurteilte muss für eine bestimmte Zeit eine lächerlich aussehende Maske tragen und wird damit durch die Örtlichkeit getrieben und der Lächerlichkeit Preisgegeben

Fasspranger

Ehrenstrafe. Ähnlich wie der geläufige Pranger wird der Verurteilte auf dem Richtplatz in einem Fass der Öffentlichkeit zur Schau gestellt. In dieses Fass werden unangenehme Flüssigkeiten, wie Urin, Fäkalien, Schweineblut, faules Wasser etc. gefüllt. Der Gestank, der von dem

Verurteilten ausgeht, beschämte ihn und die Bevölkerung kann ihn begutachten und nach Herzenslust für seine Vergehen beschimpfen oder

Verletzen

Achtung: Besonders wenn offene Wunden zugefügt wurden, kann es zu tödlichen Infektionen kommen, wenn die faulige Flüssigkeit in die Wunde eindringt.

Mundsperr

Ehrenstrafe. Der Mund soll offengehalten werden und den Angeklagten bloßstellen, indem ihm der Speichel aus dem Mund herausläuft und er nicht mehr richtig sprechen kann. Es ist möglich, dass durch das Volk unangenehme Materialien wie Fäkalien in den Mund eingebracht werden.

Halsgeige, Schandgeige, Galgenberger Geige, Schandkragen

Ehrenstrafe. Meist aus Holz gefertigt ist die Halsgeige eine „harmlose“ Konstruktion zur Exekution einer Ehrenstrafe. Sie diente der Demütigung und öffentlichen zur Schaustellung des Verurteilten. Dies kann als milde Strafe gerade gegenüber dem Weibe gesehen werden. Die Geige hat ein großes Loch für den Hals und zwei kleinere Löcher für die Handgelenke. Wenn sie angelegt wird, haben die Arme eine starre Stellung vor dem Körper. Das Opfer kann so natürlich auch vom Henker weiteren Strafen zugeführt werden, oder wenn es am Dorfplatz angebunden wird, dem Zorn der Bevölkerung ausgesetzt werden.

Der Esel

Ehrenstrafe. Der Verurteilte wird leicht oder gar unbekleidet auf einem Esel reitend durch das Dorf geführt und dem Volk präsentiert. Während

des Schandgangs ist das Volk angehalten den Delinquenten zu beschimpfen oder mit allerlei Unrat zu bewerfen.

Leibesstrafen oder Folter

Nägel durch Glieder treiben

Das Opfer wird so festgehalten oder festgebunden, dass man das Körperteil auf einem Holzblock gut erreichen kann. Dann wird mit einem Hammer und Nägel auf die Körperteile gehauen. Dabei ist es möglich dass mehr als dutzend Nägel in eine Handfläche reingeschlagen werden.

Geißeln

Leibesstrafe. Das Auspeitschen hat nicht unter zehn Hieben zu liegen. Es kann wahlweise mittels einer Bullenpeitsche oder einer achtschwänzigen Katz durchgeführt werden. Zulässig sind nur Schläge auf den Rücken

Der Stock

Leibesstrafe. Ähnlich der Peitsche wird der Verurteilte mithilfe eines Stocks geschlagen. Es erfolgen hierbei mindestens 10 Schläge auf den Rücken.

Brandmarken, Brandmale

Leibesstrafe oder Folter. Der Gefolterte wird festgebunden und mit einem glühend heißen Eisen gebrandmarkt. Die Eisen werden in verschiedenen Größen angeboten und können an verschiedensten Stellen des Körpers angewandt werden. Auch in der Intensität des Drucks und der Dauer, die das Eisen auf dem Körper des Opfers verweilt, kann variiert werden, auch können Symbole auf den Leib gebrannt werden.

Beinschraube

Leibesstrafe oder Folter. Dieses Gerät ist meistens in den ersten Folterphasen in Gebrauch. Dem Gefolterten wird die Beinschraube um die Beine gelegt und mithilfe eines Gewindes immer fester zugeschraubt, bis nach Möglichkeit ein Geständnis erfolgt. Kommt es nicht zum Geständnis, kann die Schrauben so feste zuge dreht werden, bis starke Quetschungen an den Beinen entstehen und die Knochen zerbrechen. Zur Verstärkung kann die Beinschraube an die Knie gelegt und so feste zuge dreht, dass die Kniegelenke bersten und es zu Splitterbrüchen kommt.

Ohren abschneiden

Leibesstrafe. Es ist darauf zu achten, dass die Schnitte sauber geführt werden und die entstandenen Wunden mittels Ausbrennen am Bluten gehindert werden.

Schneiden

Leibesstrafe. Mit einem Messer oder Dolch den Verurteilten an verschiedenen Stellen schneiden.

Schwefel oder Pech auf Körper anbrennen

Leibesstrafe. Eher selten angewendete Strafe. Wird zumeist an exponierter Stelle des Körpers, wie dem Genital, angewendet.

Birne

Rektal: Leibesstrafe. Das Instrument wird anal eingeführt und immer weiter auseinandergeschraubt, um durch eine Dehnung Schmerzen zuzufügen. Die Birne wurde in Mund, Vagina oder Anus eingeführt und dort aufgespreizt. Die Schmerzen durch die Überdehnung waren die erste Stufe der Tortur. Meist wurde die Folter aber darüber hinaus fortgeführt und das Instrument so weit geöffnet, bis ernsthafte

Verletzungen entstanden. Im Mund konnten gar Kiefer und Zähne brechen

Glieder abschlagen

Leibesstrafe. Der Verurteilte wird so festgebunden, dass das abzuschlagende Glied über einem Holzblock ruht. Dann wird der Finger, die Hand, der Unterarm, der Oberarm, der Fuß, der Schenkel oder das Bein mit einer Axt, einem Schwert oder einer Säge abgetrennt. Eine Versorgung der Wunde kann je nach Gerichtsentscheidung abgelehnt oder befürwortet werden.

Rädern, Rad

Leibesstrafe oder Hinrichtung. Diese Strafe ist Mördern und dunklen Zauberern vorbehalten und gilt als eine der schändlichsten Strafen des Reiches. Hierbei wird der Verurteilte an Armen und Beinen festgebunden und über den Boden gespannt. Unter die Gelenke (Knie, Ellbogen, Fuß, Hand) wurden Holzblöcke gelegt.

Der Scharfrichter nehme nun ein großes, schweres Rad und lässt dieses auf die Gelenke herabsausen. So werden die Knochen und Gelenke zertrümmert und der Verurteilte zu einem lebenslangen Krüppel geschändet.

Im Rahmen der Hinrichtung werden anschließend die zerborstenen Glieder des Verurteilten durch die Speichen des Rads geflochten und auf einem Stamm (mindestens zwei Meter hoch) aufgestellt. Hier verbleibt der Verurteilte, bis von seinem Leichnam nur noch die Knochen übrig sind

*Brustkrallen, Brustbeißer, Brustreißer, Brustzangen, Brustklammer
Leibesstrafe. Dieses Gerät kann kalt oder glühend heiß angewandt
werden. Es wird an die Brüste der Frau oder die Brustwarzen des Mannes
angesetzt, zusammengedrückt und weggerissen. Dabei wurden die
Brustwarzen und Brüste zerrissen. Es kann auch mehrmals angewandt
werden. Beim Mann kann es dazu benutzt, um sein Glied und die Hoden
abzureißen.*

*Augen ausstechen, Blenden, Verbrennen der Augen
Leibesstrafe. In der Öffentlichkeit werden dem Verurteilten die Augen
ausgestochen. Um Wundbrand zu vermeiden können die Augen mit
einem glühend heißen Eisen ausgebrannt werden.*

Hinrichtungen oder Folter

Säge

Hinrichtung. Der Körper des Verurteilten wird an den Füßen aufgehängt, so dass er mit dem Kopf nach unten hängt. Es ist von Vorteil, wenn die Beine dabei gespreizt sind wie bei einem V. Dann wird der Verurteilte mit der Säge in der Mitte durchtrennt.

Kopfpresse, Kopfwinge, Schädelquetsche

Folter oder Hinrichtung. Bei diesem Instrument wird der Kopf in eine Schraubzwinge gelegt und diese wurde immer weiter heruntergeschraubt, bis, ähnlich wie beim Auspressen von Weintrauben, erheblicher Druck auf dem Schädel des Angeklagten lastet. Als Hinrichtung wird die Kopfpresse soweit herunter geschraubt, bis der Schädel zerbricht.

Ertränken

Folter oder Hinrichtung. Der Gefolterte wird an Händen gefesselt, in improvisierten Fällen einen Sack gesteckt oder in einem Käfig immer wieder an einem Seil zu Wasser gelassen. So dass er für mehr oder weniger lange Zeit keine Luft bekommt. Dies geschieht in der Regel mit Hilfe eines Krangestells. Jedes Mal, wenn er über die Wasseroberfläche gezogen wurde, hat er die Möglichkeit, Luft zu holen und ein Geständnis abzulegen. Geschieht dies nicht, wird er wieder getunkt. Andere Abwandlungen gibt es auch, wenn der Gefolterte in ein mit Wasser gefülltes Fass getunkt wird. Im Rahmen der Hinrichtung wird auf das vorzeitige nach oben ziehen verzichtet.

Estrapade

Hinrichtung oder Leinstrafe. Der Verurteilte wird an den Handgelenken zusammengebunden und an einem Galgenähnlichen Gestell in die Höhe gezogen. Dann wird er, aus nach und nach steigender Höhe, abrupt fallen gelassen, bis die Schultern zerreißen und die Arme abgetrennt werden.

Gewichte

Folter. Der Gefolterte wird auf einen Tisch geschnallt und auf ihm ein Brett platziert. Auf dieses Brett werden schwere Gewichte gelegt, die ihm den Atem erschweren. Ist der Gefolterte nicht geständig, so werden nach und nach immer mehr Gewichte auf das Brett gelegt, bis der Brustkorb ggf. zerbricht.

Grillen

Folter oder Hinrichtung. Der Gefolterte wird so über einem Feuerplatz befestigt, dass man unter seinen Füßen ein kleines Feuer entzünden kann. Dazu kann man ihn aufrecht an einem Pfahl anschüren, oder liegend an ein Gestell binden. Dann werden seine Füße oder der ganze Körper mit Fett beschmiert und das Feuer entfacht. Dabei verbrennt zuerst die Haut, bis das Fleisch sichtbar wird. Der Geruch seines eigenen verbrannten Fleisches dringt dem Opfer dabei in die Nase. Die Maßnahme kann so lange dauern, bis die Knochen sichtbar werden oder der Verurteilte verstirbt.

Geißelungs-Gürtel

Folter oder Hinrichtung. Der Geißelungsgürtel wird um die Taille des Opfers geschnallt und hat auf der Innenseite ca. 24 Eisenstacheln. Diese bohren sich in den Körper des Opfers, das sich selbst bei jeder Bewegung tödliche Verletzungen zuziehen kann. Als Steigerung legen manche erfahrene Henker Fleisch fressende Maden in die Wunden des Opfers, die sich dann ihren Weg in den Bauchraum suchen und das Opfer von Innen zernagen.

Garotte, Halseisen, Würgeisen, Würgschraube

Folter oder Hinrichtung. Die Garotte kann als Hinrichtungsinstrument und als Folterinstrument verwendet werden. Der Angeklagte wird an einem Pfahl festgebunden. Von hinten legt der Henker die „Würgschraube“ um den Hals und zieht diese immer fester. Es kommt zur Atemnot, da die Luftröhre zusammengepresst wird. In den Anfängen bestand die Garotte nur aus einem Seil, das der Henker hinter dem Angeklagten mit einem Stock immer fester zu zerrte.

Kopfklammer, Schädelschraube

Folter. Dieses Gerät sieht aus wie ein Stirnband aus Metall. An der Innenseite sind Dornen befestigt und mittels eines Gewindes kann man es langsam enger schnüren.

Kettengeißeln

Folter oder Leibesstrafe. An einer Peitsche werden anstatt Lederriemen Ketten befestigt. Zu Verschärfung können diese Ketten noch durch Schleifen angeschärft werden.

Bogerschaukel

Folter oder Leibstrafe. Der Verurteilte wird unbekleidet auf eine Querstange gesetzt. Sowohl die Kniekehle, als auch die Handgelenke werden an der Stange gefesselt. Verliert der Beklagte nun den Halt, hängt er Kopfüber an der Stange.

Bretonische Kitzler

Folter oder Leibesstrafe. Bei dieser Foltermethode hängt man das Opfer Kopfüber an ein Seil und kratzt ihm mit einer Kralle immer wieder Haut vom Körper.

Pflöcke unter Nägel treiben

Folter oder Leibesstrafe. Dabei werden dem Angeklagten solange Holzsplitter unter seine Finger- und Fußnägel getrieben, bis er ein Geständnis ablegt.

Gedornte Halskrause, Halskette

Folter oder Leibesstrafe. Eine gedornete Halskrause ist eine mit Stacheln besetzte Halskrause, die um den Hals gelegt wird und am Nacken verschlossen wird. Sie wiegt um die 5 Kilogramm und bohrt sich so in das Fleisch des Opfers. Sie wird teilweise tagelang angelassen, so dass das Opfer sich nicht hinlegen kann. Nach einiger Zeit, ist die Haut und das Fleisch im Nackenbereich so aufgescheuert, dass das Opfer der Pein ein Ende machte und ein gerechtes Geständnis ablegt. Der Tod tritt allerdings häufig durch Wundbrand, Blutvergiftung oder schwere Entzündungen ein.

Riemenschneiden

Folter oder Leibesstrafe. Man schneidet mit einem Messer Riemen aus der Haut heraus. Manchmal schneidet man auch einfach mit Scheren die Haut des Opfers heraus

Zangen

Folter und Leibesstrafe. Mit Zangen den Körper des Angeklagten bearbeiten, bis dieser gesteht.

Knieschraube

Folter. Ähnlich wie die „Beinschraube“, jedoch am Knie angewandt.

Stock, Fußblock

Folter und Fessel. Die Fußgelenke werden in einem Holzbrett festgeklemmt, indem man zwei Bretter mit Löchern, in die die Fußgelenke gelegt wurden, zusammenklappte und verschraubt. Dadurch kann der Angeklagte nicht fliehen, da seine Füße durch das Holzbrett gefesselt sind. Eine Verschärfung dieser Strafe besteht darin, in das gleiche Brett Löcher für die Handgelenke zu schneiden, so dass der Angeklagte in einer äußerst unangenehmen Position auf dem Boden liegen muss, Hände und Füße durch das selbe Brett gefesselt.

Streckleiter

Folter. Ähnlich der Streckbank, aber der Angeklagte ist auf einer Leiter angebunden.

Hadubrans-Wiege

Folter. Ähnlich wie beim „Pfählen“ wird das Opfer hierbei nackt mit dem After auf einen hölzernen Gegenstand gesetzt. Bei der Judaswiege sitzt der Angeklagte mit seinem gesamten Gewicht auf der Spitze einer hölzernen Pyramide, die sich in den After hineinbohrt und ihn auseinander dehnt und reißt. Der Henker kann den Angeklagten nach Belieben wieder hochziehen und auf die Spitze der Pyramide fallen lassen.

Ketzergabel, Häretikergabel

Folter. An der Ketzergabel sind 4 Spitzen befestigt, die unterhalb des Kinns in das Brustbein des Opfers hineinbohren. Das Opfer kann sich dann nicht mehr bewegen und kaum sprechen.

Kleine Zelle

Folter. Der Angeklagte wird in eine Zelle oder ein Loch gesteckt, in dem er weder Liegen noch aufrecht stehen kann. Wahlweise kann die Zelle auch zum Liegen geeignet sein, jedoch so eng, dass ein drehen oder ausstrecken unmöglich ist. Nach einigen Tagen wird der Beklagte herausgeholt und in die Länge gezogen.

Liegewaage

Folter. Dem Angeklagten wird ein Seil oder ein Tuch durch den Mund gelegt und hinter dem Rücken mit den Füßen gefesselt. Der Körper ist dabei deutlich nach hinten gestreckt. Die Arme werden ebenfalls hinter dem Rücken gebunden. Der Beklagte wird dann für zwei Tage ohne Nahrung und Wasser so belassen.

Territion

Folter. Bevor man den Angeklagten foltert, zeigte man ihm zunächst nur die Folterinstrumente, um ihm die Folgen seiner wenig kooperativen Haltung zu zeigen und ihn zum Ablegen eines Geständnisses zu überzeugen.

Wasserkäfig

Folter. Das gleiche wie „Wasserstuhl“. Nur dass der Beschuldigte in einem Käfig zu Wasser gelassen wird, um ein Geständnis zu erzwingen.

Gespickter Hase

Folter. Dem Angeklagten wird eine Walze, gespickt mit Eisendornen, über den Bauch oder Rücken gerollt.

Aufziehen, Arme an Flaschenzug, Pendel

Folter. Dem Gefolterten werden die Hände auf dem Rücken zusammengebunden und so an einem Seil befestigt. Dieses Seil wird dann zur Decke der Folterkammer mithilfe eines Flaschenzugs hinaufgezogen. Dabei werden dem Opfer die Schultern ausgerenkt ohne sichtbare Anzeichen einer Folter zu hinterlassen. Das Hinaufziehen kann so lange wiederholt werden, bis das Opfer die Fragen des Verhörenden zufrieden stellend beantwortet.

Verschärfung der Folter: Man bindet dem Gefolterten schwere Gewichte an die Beine, bis zu 300 Kilogramm. Man zieht den Gefolterten ein Stückchen hoch, löst dann die Kurbel und lässt ihn fallen, um die Kurbel sogleich wieder einrasten zu lassen, um mit einem Ruck alle Gelenke auszukugeln. Auch ein Hochziehen an den Daumen ist möglich. Sobald das in Verbindung mit dem Fallenlassen auftritt, werden dem Verhörten die Daumen ausgerissen.

Streckbank

Folter. Der Angeklagte wird an Händen und Füßen gefesselt auf einen Tisch gelegt und an Händen und Füßen wird ein Seil befestigt. Diese Seile werden dann mit einer Winde so stark auseinandergezogen, dass der Körper des Angeklagten überstreckt wird. Anfangs kann man mit der Muskelkraft noch gegenhalten, doch irgendwann geben die Muskeln nach. So kann die Kraft der Seile zuerst die Gelenke herausspringen lassen und, wenn immer noch weiter gekurbelt wird, reißen die Sehnen und Muskeln des Angeklagten.

Kochen

Folter. Der Angeklagte wird in einen Kessel mit Wasser gesteckt. Dann erhitzt man den Kessel über offenem Feuer, bis der Angeklagte seine Schuld gesteht.

Ratte

Folter. Der Angeklagte wird mit dem Bauch nach oben auf einen Tisch gefesselt. Dann wird ihm eine Ratte auf den Bauch gesetzt und darüber ein Käfig gestülpt. Auf dem Käfig wird nun ein Feuer entfacht, so dass die Ratte in Todesangst einen Weg nach unten, durch den Bauch des Angeklagten, kratzt und nagt.

Pfahlhängen

Leibstrafe oder Hinrichtung. Der Verurteilte wird an den Händen gefesselt und mit den ausgestreckten Armen an einen Pfahl oder Baum gehängt. Zur Verstärkung der Strafe können Gewichte an die Füße gehängt werden. Je nach Dauer und Intensität kann der Tod nach ca 4-6 Stunden eintreffen.

Wachfolter

Folter. Der Angeklagte wird tages- und nächtelang wachgehalten, indem man ihm Peitschen- oder Stockhiebe gibt oder ihn kitzelt. Dadurch wird er mürrisch und geständig gemacht. Der Geist kann erheblich darunter leiden und den Angeklagten in den Wahnsinn treiben.

Wasserstuhl

Folter. Der Beschuldigte wird auf einem Stuhl festgebunden und an einem Seil mithilfe eines Krans zu Wasser gelassen. Durch das ständige Untertauchen kommt es schnell zu massiver Atemnot und der Angeklagte gesteht seine Sünden

Fesseln

Folter. Die Hände werden mit den Füßen zusammengebunden, was bei dem Gefolterten eine äußerst unangenehme Körperhaltung zur Folge hat. Oft wird diese Foltermethode tagelang angewandt und so Haltungsschäden beim Opfer hervorgerufen werden.

Akronische Spinne

Folter. Die Akronische Spinne sieht aus wie eine Haarklammer und bewegt sich auch so. Nur dass die Spitzen aus Eisen sind und nicht ins Haar, sondern unter die Haut geschoben werden, meist an empfindlichen Stellen, wie Hals oder Oberschenkelinnenseite. Dann kann man an der Akronische Spinne ein Seil befestigen und den Angeklagten mit einem Flaschenzug in die Höhe ziehen. Nicht selten fällt der Körper herunter oder blieb liegen und die spanische Spinne mit Haut- und Fleischfetzen wird nach oben gezogen.

Daumenschraube, Daumenstock

Folter. Diese Folter wird oft bei Hexenprozessen angewandt. Dabei werden die Daumen, oder andere Finger, in eine Schraubzwinde gelegt, die dann soweit zuge dreht wird, bis man das gewünschte gerechte Geständnis erlangt. Erfolgt kein Geständnis, wird die Kurbel so lange weiter zuge dreht, bis die Knochen in den Fingern bersten.

Daumenschrauben kommen auch als zusätzliches Folterinstrument zum Einsatz, z. B. beim „Aufhängen“. Sie gelten als „milde Form“ der Folter.

Storch

Folter. Ein Gerät, in das der Angeklagte an Kopf, Händen und Füßen gefesselt wird in einer sehr unangenehmen Position. Die Position wird in kürzester Zeit zu massiven Krämpfen führen

Terrionischer Bock

Folter. Ein dreikantiges Holz oder eine Holzkannte auf das man den Angeklagten setzt. Es zielt auf die Misshandlung der Genitalien ab. Damit der Beklagte die Beine nicht über das Holz heben und heruntersteigen kann, hängt man schwere Gewichte an die Füße, so lässt man ihn stundenlang sitzen.

Wasserfolter

Folter oder Hinrichtung Hierbei wird der Angeklagte auf einen Pflock, ein Brett oder einen Tisch gespannt mit dem Bauch nach oben und muss Unmengen von Flüssigkeiten trinken. Der Mund wird dabei mit einer Zange offengehalten oder die Flüssigkeit mit einem Trichter verabreicht. Der Henkersknecht flößte ihm die Flüssigkeiten ein. Damit das Opfer geständig wird, lässt man den Beschuldigten mit dem Kopf nach unten drehen, so dass die Flüssigkeit im Magen auf Herz und

Lunge drücken und so Erstickungsgefahr besteht. 6 Liter (Folter) bei der Kleinen und 12 Liter (Hinrichtung) bei der großen Wasserfolter. Es ist nicht unüblich das Wasser ganz oder Teilweise durch Jauche zu ersetzen, was zu Verätzungen und Magenkrämpfen führt. Bei der Hinrichtung erstickten die Opfer oder ihre Blase platzt, wenn After und Harnröhre verschlossen werden.

Ziege

Folter. Der Angeklagte wird eingespannt und seine Fußsohlen mit Salz eingerieben. Da Ziegen eine raue Zunge haben, wird aus dem anfänglichen Kitzeln ein starkes Brennen. Da immer wieder erneut Salz auf die Fußsohlen geschmiert wird, verstärkt sich das Brennen. Diese Prozedur wurde so lange durchgeführt, bis der Angeklagte geständig wird. Gesteht er nicht, so führt das Lecken der Ziege und das Salz bald dazu, dass die Haut sich ablöst und unter schrecklichem Brennen die Fußsohlen offenliegen.

Pechfackel

Folter. Mit ihnen wird das Opfer an empfindlichen Stellen verbrannt. Wie an Genitalien, in den Achselhöhlen. Weitere Abwandlungen sind der Kunst des Henkers überlassen.

Weldener Stiefel

Folter. Ähnlich wie „Beinschrauben“, jedoch werden von Fuß bis Knie alles gleichzeitig eingespannt und zerquetscht.

Einsperren

Folter. Um ein Geständnis zu erhalten, sperrt man den Angeklagten ein. Um diese Strafe zu verschärfen, kann bei Bedarf Wasser und Brot deutlich reduziert werden.

Befragungsstuhl

Folter. Zur Vernehmung wird der Angeklagte auf einen Stuhl gesetzt, der komplett mit spitzen Dornen übersät ist. Auch die Fesseln, mit denen der Angeklagte festgebunden wurde, haben an den Innenseiten Stacheln.

Pfälen

Hinrichtung. Dem Verurteilten wird auf einen abgerundeten und eingefetteten Pfahl gesetzt. Der Pfahl schiebt sich durch das Gewicht des Verurteilten langsam durch den Körper und verletzt auf seinem Weg keine Organe, sondern schiebt sie zur Seite.

Vierteilen

Hinrichtung. Der Verurteilte wird mit den Händen und Füßen an je ein Pferd gebunden. Die Pferde werden dann in unterschiedliche Richtungen angetrieben, so dass der Körper des Verurteilten auseinandergerissen wird.

Schleifen

Leibstrafe. Der Verurteilte wird an den Händen oder den Füßen mittels eines langen Seils an ein Pferd gebunden. Dieses wird dann durch die Stadt getrieben und der Verurteilte hinterher geschliffen.